







the same time, the fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

The fact that the *Chrysothrix* is a very common and widespread fungus, and that it is found in a wide variety of habitats, including both temperate and tropical regions, suggests that it may have a long and diverse history of association with humans.

BIBLIOTEKA  
Instytutu  
Baltyckiego  
w Warszawie

52663

5 1283 7  
1925

der

# evangelischen Kirchengemeinde

zu

## Christburg.

Zur Jubelfeier

der vor hundert Jahren erfolgten Einweihung  
des jetzt stehenden Gotteshauses

dargestellt

von

**Felix Massenstein,**  
Pfarrer.

Christburg.

Selbstverlag des Verfassers.

1892.

Druck von S. Albrecht in Dresden.



Dzierzopñ

E1283 I

Geschichte

der

evangelischen Kirchengemeinde

zu

Christburg.

Zur Jubelfeier  
der vor hundert Jahren erfolgten Einweihung  
des jetzt stehenden Gotteshauses

dargestellt

von

**Felix Hassenstein,**  
Pfarrer.

Christburg.

Selbstverlag des Verfassers.  
1892.

Druck von J. Albrecht in Stettin.

1917: 1978

CZYTELNIA REGIONALNA IV. 9  
Dzierżon



35309

52663

3925

1074

Herrn Fr. Neubaur

als ein Zeichen des Dankes

gemeldet

von  
Verfasser.



## Vorwort.

---

Diese Blätter erzählen schlicht, was der evangelischen Kirchengemeinde zu Christburg in mehr denn 300 Jahren widerfahren ist.

Mit dem ersten Darsteller ihrer Geschichte, „dem königlich Polnischen Hoff-Rath und Burgermeister in Conig“ Isaaß Gottfried Gödtke, dem Schwager des hiesigen Pfarrers Zillich, muß ich es beklagen, daß infolge der großen, die ganze Stadt verzehrenden Brände „von dem Religions-Wesen älterer Zeiten weder auf Stadt- noch Kirchen-Büchern etwas gründlicheres oder aufsehlicheres kan beygebracht werden.“ So liegt denn über den ältesten Zeiten unserer Kirchengemeinde tiefes Dunkel. Wird es zuweilen aber gleichsam durch ein fahles Licht erleuchtet, so sehen wir, wie auch die Geschichte unserer Gemeinde eine Leidensgeschichte ist, wie aber auch hier evangelischer Glaube der Sieg war, der die auf den weltlichen Arm des Polentums sich stützende Papstkirche überwunden hat.

Gödtke's Bericht ist in Dr. Schmitt's und in meine Darstellung herübergenommen. Schmitt hat ihn nur für die älteste Zeit etwas ergänzt, glücklicherweise aus einer Quelle, die sich mir nicht geöffnet hätte. Ich habe seinen Ergänzungen noch einiges hinzufügen können, dann aber die Geschichte seit 1730 zum erstenmale geschildert auf Grund archivalischen Materials und eines ausgedehnten Briefwechsels. Es ist möglichst der Wortlaut der Akten in die Darstellung aufgenommen, woher einige Härten des Ausdrucks ihre Erklärung finden. Wo ich bei

Namen und Zahlen von Gödtke, Schmitt, von Arnoldt und Rhesa abweiche, habe ich es, da es sich um unbedeutende Dinge handelt, fast nie begründet; stets ist es aber nach gewissenhafter Prüfung geschehen.

Den Behörden, die mir Einsicht in die Akten gewährt, der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg, die mich durch Zusendung von Büchern auf das bereitwilligste unterstützt hat, sowie den Amtsbrüdern, die auf meine Anfragen freundlichst geantwortet, sage ich hiermit verbindlichsten Dank.

So schlicht diese Arbeit ist, so viel Mühe hat sie gemacht, besonders deshalb, weil ich so oft ohne Erfolg Nachforschungen angestellt habe. Mag sie die Liebe zu unserer Kirche stärken und die stolze Freude, ein lebendiges Glied an ihr zu sein, in unserer Gemeinde mehren. Das innere Glück unseres deutschen Vaterlandes hängt zum guten Teil an der stillen, selbstlosen Arbeit der evangelischen Kirche, die eine Gemeinde-Kirche ist und darum der treuen Mitarbeit des Einzelnen nicht entbehren kann.

Christburg, im Juni 1892.

Der Verfasser.

# **Vitteratur.**

## **A. Quellen.**

- a) Pfarr-Archiv zu Christburg: Akten seit 1780.
- b) Liber Privilegiorum, Rescriptorum, Decretorum ac Documentorum publicorum in Archivo Civitatis Regiae Christburgensis repertorum de anno 1600 usque ad annum 1768 im Archiv des Christburger Magistrates.
- c) Archiv des Königlichen Konsistoriums zu Danzig: Akten seit 1810.
- d) Archiv des Königlichen Landratsamtes zu Stuhm.
- e) Städtisches Archiv zu Danzig: Kleine westpreussische Städte, Convolut Christburg, 20 Urkunden seit 1587.

## **B. Darstellungen.**

- Gödtke, Kirchengeschichte der Stadt Christburg: im Archiv für vaterländische Interessen, Marienwerder 1845, Seite 550—563.
- Dr. Schmitt, Geschichte des Stuhmer Kreises. Im Auftrage der Kreisstände verfaßt. Selbstverlag des Kreises. 1868.
- Lengnich, Geschichte der Preussischen Lande Königlich Polnischen Antheils. Danzig 1726. — 4. Band.

Audere Werke sind im Text genannt.

---

**Auszug**  
**aus dem Visitations-Recess**

vom 12. September 1792.

---

Schließlich ist zu merken, daß die hiesige neue Kirche Dominica Trinitatis eingeweiht worden, womit dieser Recessus visitationis geschlossen wird.

**Wunsch**

Vis. Comm.

**Kelch**

Prediger.

## Erster Abschnitt.

---

### Die Zeit des Kampfes der evangelischen Gemeinde um ihren Bestand.

(Unter polnischer Herrschaft, bis zum Jahre 1772).

Als Dr. Martin Luther das fast verloren gegangene Evangelium dem deutschen Volke wiedergewann, als die Reformation sich mit unglaublicher Schnelligkeit durch die deutschen Lande verbreitete, schien auch ihr Zug durch Westpreußen ein ununterbrochener Siegeszug werden zu wollen. Polen und Deutsche waren freudig bereit, wie man damals sagte, die Veränderung der alten mit der neuen Religion vorzunehmen. Zwar waren die Polen stets gut römisch-katholisch und den Gebräuchen ihrer Kirche ergeben gewesen. Aber immer hatten sie sich gehütet, den kirchlichen Vorschriften einen unbequemen Einfluß auf die Dinge dieser Welt zu gewähren. Was ihrer Nation zu dienen schien, gab für sie mehr den Ausschlag, als was der römischen Kirche frommte. Daher hatten sie einst kein Bedenken getragen, den unter besonderer Obhut des Papstes stehenden deutschen Ritterorden zu schädigen und mit den kehrischen Hussiten zu liebäugeln; solche Politik lag im Nutzen des Vaterlandes. Jetzt sahen sich Gelegenheit zu bieten, vom Nacken des Volkes das Joch der Priesterherrschaft abzuschütteln, Fasten, Gelübde, Feiertage und äh-

liche Fesseln zu sprengen. Ungezügelter Freiheitsdrang war es, was besonders den polnischen Adel in Massen von der katholischen Kirche abfallen ließ.

Ähnlich waren ohne Zweifel zum Theil die Gründe, aus denen die Deutschen der Reformation so freudig zusielen: war sie doch nicht nur eine kirchliche Bewegung, sondern eine Erneuerung des Lebens auf all seinen Gebieten. Aber für sie kam noch ein anderer, mehr innerlicher und darum um so gewaltigerer Antrieb dazu. Die Deutschen in Westpreußen waren zum größten Theil Einwanderer aus Niedersachsen, Landgenossen Dr. Martin Luthers. Der Gewissensernst und die Glaubensfreudigkeit des großen Reformators fanden in ihrem Herzen mächtigen Nachhall. Ein tief inneres, religiöses Bedürfnis war es, das sie vor allem der veräußerlichten katholischen Kirche entfremdet hatte und der neuen Religion zuführte, die den Schwerpunkt in das nur in Christo gebundene und damit freie Gewissen des Einzelnen legte. Zeugnet man diesen Grund, wie will man denn die Thatsache erklären, daß die Polen sich später wieder in Massen der römischen Kirche unterwarfen, die Deutschen aber mit verschwindenden Ausnahmen sich von dem Evangelium weder durch polnische Gewalt noch durch jesuitische Lockung abbringen ließen?

So kam es denn, daß nur wenige Jahre später, als Luther seine 95 Thesen an das Thor der Schlosskirche zu Wittenberg geschlagen hatte, weite Kreise unsers heutigen Westpreußen evangelisch waren. Die großen Städte nahmen die alten Kirchen für den neuen Gottesdienst in Gebrauch, und 1556 beantragte die Ritterschaft auf dem Landtage zu Marienburg Gewährung der Religionsfreiheit.

Der Wogenschlag dieser gewaltigen Bewegung drang auch nach Christburg.

Hier hatte auf steiler Anhöhe der Landmeister Heinrich von Wida im Jahre 1248 eine Burg des deutschen Ritterordens errichtet, die in kürzester Zeit eine der Hauptfesten des Landes wurde, die Christburg. Unter den Mauern dieser Feste erwuchs bald, von deutschen Kreuzfahrern angelegt, die Stadt gleichen Namens. Wenig mehr als 200 Jahre stand

sie unter deutscher Herrschaft; durch den zweiten Thorner Frieden 1466 wurde auch sie dem Königreiche Polen zugeschlagen. Doch zäh und treu bewahrte ihre Bürgerschaft deutsche Art trotz mancherlei Bedrückung der polnischen Beamten. Einst war die Stadt durch die Nähe der Burg, auf der ein Komtur seinen Sitz hatte, durch ihre Lage an der Sirgune, auf der die Schiffe vom Haffe über den Drausensee bis Christburg kamen, zu einem gewissen Wohlstande gelangt, der auch dem kirchlichen Leben zu gute gekommen war. Stolz erhob sich die reich dotierte Pfarrkirche zu St. Katharinen, außer ihr aber standen noch in und neben der Stadt nicht weniger als 6 Kirchen und Kapellen, in deren einer am Tage nach Mariä Heimsuchung großer Ablass gehalten wurde.

So zahlreich die Stätten des latholischen Gottesdienstes waren, so wenig scheint dieser die Gemüther damals befriedigt zu haben. Denn als die evangelische Predigt in der Umgegend erscholl, wandten sich ihr auch die Bewohner von Christburg freudig zu. Anfangs wagten sie nicht, den evangelischen Gottesdienst in der eigenen Stadt zu halten, sondern wohnten ihm in den Kirchen des angrenzenden, längst schon ganz evangelischen Herzogtums Preußen bei. Da jedoch ihr damaliger Erbherr, der Marienburger Woiwode Achatius von Zehmen, dessen Familie König Sigismund I. mit der Christburger Starosteie belehnt hatte, selbst der Reformation zugethan war, wurden auch die Christburger mutiger und hielten sich für den evangelischen Gottesdienst einen eigenen Prediger Namens Teymann. Nach dem Tode des milden und vorsichtigen Achatius (1546) trat sein Sohn Christoph von Zehmen den Besitz von Christburg an. Feurigen Wesens und zu scharfen Maßregeln geneigt, zog er um 1567, da fast alle Bürger schon evangelisch geworden waren, nicht nur die Güter der latholischen Kirche zu Christburg, sondern die sieben latholischen Kirchen und Kapellen selbst ein. Fortan benutzten die evangelischen Bürger die ehemalige Pfarrkirche St. Katharinen zu ihrem Gottesdienst; den Hochaltar, auf dem einst das Messopfer dargebracht war, ließ Teymann zerstören.

Zu dieser Zeit, also etwa 1570, mögen auch die Christ-

burger das Recht der freien Religionsübung, das *exercitium religionis*, erworben haben.\*)

Hätte die weltliche Macht in diese Ereignisse nicht gewalthätig eingegriffen, so wäre die gerade von Katholiken so beklagte „Glaubensspaltung“ in Westpreußen niemals eingetreten: in wenigen Jahren hätte von einer katholischen Kirche wahrscheinlich nicht mehr die Rede sein können, da sie in die evangelische Kirche vollständig aufgegangen wäre. Die polnischen Könige hatten bis zum Jahre 1586 die reformatorische Bewegung in Westpreußen zwar nicht gefördert, waren ihr aber auch nicht feindselig entgegengetreten.

Sigismund II. August erwies sich im Verlaufe seiner Regierung den Protestanten gnädiger als bei ihrem Beginne. Stephan Bathory's Grundsatz war es, als König über die Völker, aber nicht über die Gewissen herrschen zu wollen. Fast noch günstiger zeigten sich die kirchlichen Macht-haber: der pomesanische Bischof Erhard von Queiß war 1524 selbst evangelisch geworden, und der kulmische Bischof Stanislaus Zelislawski erkannte wenigstens eine Reformation der katholischen Kirche als notwendig an.

Da bestieg im Jahre 1586 Sigismund III. den polnischen Königsthron, ein schwacher Fürst, aber ein eifriger Katholik, der der Geistlichkeit einen fast unbegrenzten Einfluß auf seine Entschliessungen einräumte und seine Regierung zu einem gehorsamen Werkzeuge in der Hand der Jesuiten herabsetzte. Nun konnte auch in Westpreußen die römische Geistlichkeit wieder aufatmen, denn die polnische Krone war bereit, zur Unterdrückung der Geister, denen die alte Kirche nicht gewachsen war, den Arm der weltlichen Macht zu leihen.

\*) Es ist auffällig, daß das Christburger Privilegienbuch die Abschriften der Religionsprivilegien enthält, die der Stadt Marienburg 1569 und den beiden Marienburger Werbern 1633 erteilt sind — die erste Abschrift sogar in doppelter, in unbeglaubigter wie in beglaubigter Form — daß es auch ein genaues Verzeichnis der Festtage giebt, wie sie laut Übereinkunft zwischen der Bürgerchaft und dem katholischen Pfarrrer zu Marienburg gefeiert werden sollen, daß es aber nicht den geringsten Anhalt dafür bietet, ob und wann der Stadt Christburg selbst ein besonderes *exercitium religionis* erteilt ist.



„Bei der Kirche bleibt der alte Herrgott“, sagt ein polnisches Sprichwort. Deshalb war es die Sorge der römischen Geistlichkeit, die entrissenen Pfarrkirchen wieder in ihren Besitz zu bekommen. Zwar waren von den Gemeinden, wenn sie nicht schon überhaupt ganz evangelisch geworden, nur noch winzige Reste vorhanden. Aber nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes sind die kirchlichen Gebäude wie alles Kirchenvermögen ja nicht Eigentum der Einzelgemeinde, sondern der Gesamtkirche. Mag darum auch die einzelne Gemeinde ihr Bekenntnis ändern, das Vermögen bleibt der Gesamtkirche dennoch erhalten. So wurde denn gegen die lutherischen Gemeinden wenigstens der kleinen, machtlosen Städte der Rechtsweg beschritten, und die polnischen Gerichte erkannten nach jenen römisch-katholischen „Rechts-“ Grundsätzen auf Auslieferung der alten Kirchen.

Auch die Stadt Christburg wurde von dem römisch-katholischen Pfarrer Thomas Lange vor Gericht gefordert, weil sie den Katholiken die Pfarrkirche widerrechtlich fortgenommen habe. Das königliche Hofgericht erkannte 1595 während des Reichstages zu Krakau dem Antrage gemäß, daß die Stadt Christburg verpflichtet sei, die „Pfarrkirche nebst Gerät und Inventarium“ zurückzugeben. Wahrscheinlich wurde dagegen, aber vergeblich, Berufung eingelegt, denn am 26. Mai 1598 bestätigte Sigismund III. zu Marienburg das gefällte Urteil. So übergab denn die Stadt am 27. Juli 1598 in Gegenwart eines Landboten (Ministerialis Regni) und zweier Edelleute dem katholischen Pfarrer die Kirche nebst dem gesamten Gerät unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Wiedererlangung aus unterthänigem Gehorsam gegen die königliche Majestät.

Das ergangene Urteil aber war zweideutig. Wie es von der katholischen Geistlichkeit ausgelegt wurde, und welchen Bedrückungen die Evangelischen ausgesetzt waren, mag folgender Auszug aus einem Rundschreiben darthun, das der Rat der Stadt Danzig unter dem 26. Juli 1599 ergehen ließ. Im stolzen Gefühl ihrer Macht betrachtete die einflußreiche See-stadt sich als die geborene Schützerin der kleinen evangelischen

Städte und wurde von diesen als solche um ihren Beistand mit Rat und That vertrauensvoll angegangen. In diesem Rundschreiben, das den Großkanzlern, dem Großmarschall, den Boywoden, Kastellanen und andern hohen Staatsbeamten zugestellt wurde, heißt es (in Uebersetzung):\*)

Es werden nicht nur, wie man früher irrthümlich angenommen hat, die Kirchen, das heißt gewisse von Stein aufgeführte Gebäude abgefordert, indem dabei einem jeden seine Religionsfreiheit gelassen wird, sondern man sicht vielmehr die innerlichen Tempel an und erstrebt eine unerträgliche Herrschaft über die Gewissen. Solches ist trotzdem der staatlich anerkannten Religionsgesellschaft (*publica confederatio*) gegenüber und nach den besonderen, mit Königlich Hand und Siegel bestätigten Freibriefen unzulässig; auch läßt die Sorge für die öffentliche Ruhe und das traurige Bild anderer Provinzen es nicht ratsam erscheinen, einen unerträglichen Gewissenszwang einzuführen. . . . Es mag uns nur dieses anzuführen erlaubt sein, daß nach dem Beispiel der Stadt Kulm (deren Bewohner, um nicht ihr Bürgerrecht zu verlieren, sich zum Papsttum bekennen müssen) auf den hiesigen Dörfern, wo die Katholiken die Kirchen nebst allen ihren Einkünften innehaben, nicht nur keine evangelischen Prediger geduldet werden, obgleich die Leute sie in ihren Häusern auf eigene Kosten unterhalten wollen, sondern auch gegen solche, die ihnen Unterhalt gewähren, sogar Prozesse angestrengt werden. Auch hat man über die Gewissen eine Untersuchung anzustellen angefangen, denn einige sind, um wegen Ketzerei rechtlich belangt zu werden, vor den Bischof geladen; andere wurden gezwungen, entweder wider ihr Gewissen die päpstlichen Gebräuche anzuerkennen oder den Unterhalt in den Spitälern, die zugleich mit den Kirchen den

\*) Lengnich, a. a. O. Documenta S. 146 ff.

Evangelischen fortgenommen sind, zu verlieren. Es ist das ein ähnliches Verfahren, wie wenn die Befenner unserer Religion auch nach dem Tode derartig angefeindet werden, daß man ihnen das Begräbniß nicht nur in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, sondern auch in dem ganzen katholischen Gebiet allem menschlichen Gefühl entgegen versagt. . . Ferner wird einigen, die ihre Kirchen verloren haben, verboten, eine neue Kirche auf eigene Kosten zu bauen. Anderen wird, angeblich auf Königliche Befehle hin, untersagt, zum Gottesdienst in Privathäusern zusammen zu kommen, und die Versammlungen frommer Leute werden mit der gehässigen Bezeichnung „Conventikel“ belegt. Die neuerlich gegen die Marienburger und Christburger ergangenen Urtheile beweisen es auf das deutlichste, daß die Einziehung der Kirchen der geringste Theil der feindlichen Anschläge gewesen. Denn nach ihrer Einziehung werden nunmehr andere scharfe Prozesse, Zubehör, Bußen und Unkosten betreffend, ausgeklügelt, und unter solchem Vorwand wird nicht nur das Vermögen der Städte in Anspruch genommen, sondern es maßt sich auch die Geistlichkeit das Recht an, die Privilegien und Stadtbücher zu durchsuchen, was das geeignetste Mittel ist, ohne Mühe die Städte aus ihrer sicheren Stellung zu drängen. . . . Es kommen Dinge vor, die durch das Staats- und Privat-Recht des Landes ausdrücklich verboten sind. . . Es ergehen Urtheile in Sachen, die garnicht vorher zur Verhandlung gestellt waren, wohin die Aufzeigung der Marienburgischen und Christburgischen Stadtbücher gehört.

Einer der wenigen, die dieses Rundschreiben beantworteten, war der kulmische Woywode Nicolaus Dzialinski. Sein Schreiben zeigt, daß er nicht zu den katholischen Heißspornen gehört: er verurtheilt die Versagung des Begräbnißes in nicht geweihter Erde als unmenschlich und will den Evan-

geliſchen das Recht, auf eigene Koſten Kirchen zu bauen und Prediger anzustellen, nicht beſtreiten. Deſto wichtiger iſt es, um über die damaligen Leiden unſerer evangelischen Vorfahren ein Bild zu gewinnen, zu hören, wie ein immerhin gemäßigter Mann die kirchliche Lage beurteilt. Er ſchreibt unter dem 26. Auguſt 1599:\*)

„Wenn ich dieſes große Reich anſchaue, ſo bemerke ich darin eine größere Religionsfreiheit, als wohl billig iſt, und gewahre keinen, der ſeiner Religion wegen mit Geld, Gefängnis, Verbannung oder mit irgend einer andern Strafe belegt worden iſt. Sogar dem Nichtswürdigſten (*determinis*) ſteht es frei zu glauben, was ihm gefällt, wenn es auch an ſich gottlos iſt . . . Aber die Kirchen gehören zum Recht des Papſtes und der Biſchöfe, und wer dieſes leugnet, der iſt für einen des Rechtes und der Geſetze Unkundigen, ja für einen der Vernunft Beraubten anzusehen. Denn wer hat die Kirchen erbaut? Gewiß niemand anders als ſolche, die des Papſtes Gewalt und Herrſchaft (*autoritatem et imperium*) anerkannt haben . . . Da die Kirchen auch dem königlichen Patronatsrechte unterſtehen, wie können ſie in Beſchlag genommen werden, ohne daß nicht zugleich die Gewalt und das Recht des Königs verletzt wird? . . . Was das gegen die Marienburger gefällte Urtheil betrifft, gewiß: wenn ſie die Kirchen wieder abzutreten gehalten ſind, ſo haben ſie auch natürlich alles, was dazu gehört, wieder mitzurückzugeben. Es iſt auch kein Zweifel, daß die Schulen mit zur Kirche gehören . . . Wenn aber geklagt wird, die Religionsgeſellſchaft (*confoederatio*) werde verletzt, ſo kann ich nur wünſchen, daß dieſelbe niemals beſtanden hätte, da ſie dem göttlichen und weltlichen Recht, ja der Vernunft ſelbſt widerſpricht.

\*) Lengnich, a. a. O. Documenta S. 151 ff.

Diese Auslegung des Begriffs „Inventarium“ war denn auch, wie aus jenem Schreiben hervorgeht, der Stadt Christburg gegenüber zur Anwendung gebracht. Nicht zufrieden mit der Auslieferung der „Pfarrkirche nebst Gerät“ beanspruchte der katholische Pfarrer auch das „Inventarium“, nämlich die Schule, gewisse Grundstücke und Einkünfte. Um seine Ansprüche begründen zu können, verlangte er das Recht, die städtischen Urkunden durchsuchen zu dürfen, und lud die Stadt abermals vor das Hofgericht. Am Mittwoch nach Misericordias Domini 1599 ward der beklagte Teil — bei einer Buße von 25000 Gulden — zur Einräumung der Schule verurteilt, wegen der übrigen Sachen aber wurde eine aus drei Personen bestehende Kommission ernannt. Diese erschien am 15. November in Christburg, wo sich zugleich die Sekretäre der drei großen Städte Danzig, Elbing und Thorn, sowie ein Ratmann von Marienburg einfanden, um der bedrängten Stadt mit ihrem Rat beizustehen. Die Kommissarien ermahnten zu einem Vergleich und setzten dazu einen Termin auf den 29. September 1600 an. Da der Vergleich nicht zu stande kam, legten die Christburger von der Kommission abermals an das Hofgericht Berufung ein. Die Sache begann sich nun in die Länge zu ziehen. Auf Erkenntnisse folgten Berufungen, und noch 1604 erschien in dieser Sache zu Christburg eine Kommission. Wie der Prozeß entschieden wurde, ist unbekannt, doch wird man nach dem Beispiel anderer Städte annehmen dürfen, daß er zu gunsten der katholischen Kirche ausgefallen sei.

Seitdem den Evangelischen die Pfarrkirche abgenommen war, hielten sie, wie alle anderen kleinen Städte in gleicher Lage, ihren Gottesdienst auf dem Rathause, wo er von ordinierten Geistlichen besorgt wurde.

Während der Schwedenkriege (1605—1721) kam für Christburg und einige andere Städte auf kirchlichem Gebiete ein kurzer Augenblick der Ruhe, da sie durch den Waffenstillstand zu Altmark am 26. September 1629 unter die Verwaltung des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg gestellt wurden. Es war die Ruhe vor dem Sturm. Als nach dem

Waffenstillstand von Stuhmsdorf am 12. September 1635 der Kurfürst diese von ihm administrierten Plätze räumte, wurden neue Angriffe gegen die evangelischen Gemeinden ins Werk gesetzt, durch welche die ihnen verbrieftete Religionsfreiheit fast vernichtet wurde.

Im Jahre 1632 erging eine Verfügung, die den Aufbau von nicht katholischen Kirchen mit Turm und Glocken auf königlichem Grunde verbot. Man benutzte deshalb seit 1632 jeden Kirchenbrand, um das Glocken- und Turmrecht zu bestreiten. Wurde alsdann zum Aufbau eines gewöhnlichen Bethauses geschritten, so versagte man die Genehmigung, und das Recht zur Übung des Gottesdienstes war verloren.

Die Wirkungen dieser Verfügung sollten sich auch bald in Christburg bemerkbar machen.

Am Tage Philippi-Jakobi,\* am 1. Mai 1635 in der Nacht zwischen 12 und 1 Uhr legte eine gewaltige Feuersbrunst die ganze Stadt in Asche. Die Waid eines Bäckers hatte ein brennendes Licht an ihr Bett geklebt und war darüber eingeschlafen. Bei heftigem Sturm ergriff das Feuer die Häuser, die des Schwedenkrieges halber, während dessen die Stadt im Jahre 1629 vollständig ausgeplündert war, zum großen Teil unbewohnt waren. Stadt und Vorstadt mit Kirche und Schule, Hospital und Rathhaus brannten „bis in die Grund“ nieder. Um ihr Rathhaus, das zugleich ihr Gotteshaus war, wieder aufbauen zu können, wandten sich die evangelischen Bürger an ihre Glaubensgenossen mit der Bitte um Unterstützung, sie selbst aber wurden gezwungen, die katholische Pfarrkirche und die Pfarrgebäude wieder aufzubauen. Die Sache wurde im Jahre 1643 durch einen Vergleich zwischen dem katholischen Pfarrer Malowski und der Stadt geregelt, den auch der Bischof von Kulm genehmigte. In diesem Vertrag, den die Stadt bei 5000 Gulden Buße streng einzuhalten sich verpflichtete, wurde unter ihrem scharfen Widerspruche nachträglich noch die Bestimmung eingeschoben, daß zur Entscheidung etwa entstehender Streitig-

\*) Nach dem Danziger Archiv.

leiten das Grodgericht zuständig sein sollte. Weil nun die Stadt ihren Verpflichtungen angeblich nicht in allen Punkten nachgekommen war, wurde sie am 20. Oktober 1644 wirklich vor das Grodgericht geladen. Sie lehnte jedoch dieses Forum als nicht zuständig ab, und die Sache wurde durch einen Rechtspruch vor das Tribunal zu Petrikau verwiesen, vor das Gericht, welches selbst königliche Freibriefe kassierte, und von dem der Volksmund sagte: „Wenn unser Herr Christus selbst in Petrikau einen Prozeß für die evangelische Kirche hätte, er müßte ihn verlieren.“ In richtiger Erkenntnis dessen, um was es sich eigentlich handelte, beendigte die Stadt jedoch den Streit am 22. Januar 1647 durch einen neuen Vergleich, in dem sie jährlich 400 Floren an den katholischen Pfarrer zu zahlen versprach, wenn man nur ihr Recht auf Ausübung der protestantischen Religion ungekränkt ließe.

Doch die Kränkungen dauerten fort. Unter vielen Widerwärtigkeiten erbaute die Stadt ein neues Rat- und Gotteshaus und zwar an der Stelle des gleichfalls abgebrannten „Schießhauses“, in dem man früher nach der Scheibe geschossen, auch Hochzeiten und öffentliche Feierlichkeiten abgehalten hatte. Der obere Teil des Gebäudes diente kirchlichen, der untere städtischen Zwecken.

Der erwähnte Erzpriester Makowski, „der vielleicht ein unruhiges Gemüt mag gehabt haben“, citierte den evangelischen Pfarrer Windler vor das Grodgericht, trotzdem dieses wieder nicht die zuständige Instanz war, und verklagte ihn unter Assistenz des kulmischen Bischofs Andreas Leszczyński, weil er in sein priesterliches Amt eingegriffen habe. Obgleich dem Beklagten nur die Predigt gestattet sei, habe er Kinder getauft, die Sakramente gereicht, Eheleute zusammengegeben und dem Kläger gewaltthätig seine Einkünfte entzogen, ja sogar die Gemeinde wider ihn aufgebracht, so daß dadurch große Unruhe entstanden sei. Dieser „unnötigerweise erhobene“ Streit kam zur Verhandlung an das Wojwodschaftsgericht, das ihn unter Zustimmung beider Parteien am 27. Juni 1647 einstweilen vertagte. Welchen Ausgang die Sache genommen, ist unbekannt.

Im Jahre 1673 erregte der katholische Pfarrer Albert Karwowski einen neuen Streit über den Gebrauch der Glocken. Der Wojwode Stanislaus Dzialynski zu Marienburg entschied als Christburger Starost dahin, daß der Gebrauch der Glocken beim Gottesdienst nur dann gestattet sei, wenn die Stadt ihre Gerechtfame darüber nachweisen könne. Da sie hierzu im stande war, wurde ihr das Glockenrecht auch später nicht mehr streitig gemacht.

Als im Jahre 1683 der Pfarrer Adam Heidemann seine hiesige Stellung aufgab und entweder Wahlpredigten gehalten wurden oder benachbarte Geistliche als Vertreter thätig waren, erließ der kurlische Bischof Johannes von Bnin-Dpalinski an den hiesigen katholischen Klerus den Befehl,\*) streng darauf zu achten, daß die Christburger keinen Prediger, sei es aus den Dissidenten des Landes oder aus dem Herzogtum Preußen, zur Abhaltung ihres Gottesdienstes in ihr Heiligtum (delubrum) oder in ihre Stadt ließen. Die Christburger seien sehr geneigt, sich über die Befehle hinwegzusetzen: sie hätten nicht nur einen, sondern schon vier solcher Prediger zugelassen; sie beachteten nicht, daß ihnen nur die private\*\*) Ausübung ihrer Religion unter schuldiger Ehrfurcht gegen die katholische Kirche gestattet sei, und wagten sogar, sich lauter Musik und der Glocken bei ihrer Kirche zu bedienen. Gegen alle solche Übergriffe sei die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Doch man suchte die Stadt nicht nur durch solche Bedrückungen von der Ketzerei abzubringen und der allein selig machenden katholischen Kirche wieder zuzuführen, sondern bot ihr dazu auch in anderer Weise die Hand. Schon seit dem Jahre 1678 waren Bestrebungen im Gange, in Christburg, der damals fast ganz evangelischen Stadt, ein Kloster zu begründen. Die Sache kam anfangs nicht recht vorwärts, aber im Jahre 1687 konnte der kurlische Bischof Johannes

\*) Nach dem Christburger Privilegienbuch.

\*\*) Diese Behauptung des Bischofs ist durchaus falsch. Ob er selbst wohl von ihrer Richtigkeit überzeugt gewesen ist?



Kajimir Opalinski in dem Berichte über seine Diöcese dem Papste schreiben:

„Damit die verschiedenen Sekten, durch christliche Lehre und das Vorbild guter Werke sowie gottgefälligen Lebens gelockt, von ihren Irrthümern leichter wieder zur Einsicht kommen können (resipiscant), habe ich eine neue Niederlassung von Mitarbeitern in dem Weinberge Christi, nämlich von Minoriten der strengern Observanz vom Orden des heiligen Franziskus vor zwei Jahren nach Christburg gelegt, die, wie ich aus Erfahrung weiß, zur Belehrung der Heiden und zur Stärkung der Katholiken in heiliger Beharrlichkeit äußerst wirksam ist.“\*)

Dreißig Jahre später mußten es die Christburger mit ansehen, wie in dem benachbarten Dorfe Jordanken die reformierte Kirche, welche der Vorkämpfer der Evangelischen, Sigismund von Galdenstern einst erbaut hatte, von dem neuen polnisch-katholischen Besitzer der Grünfelder Güter de Slupy-Waldowski einfach niedergedrückt wurde, und wie die Haussteine des evangelischen Gotteshauses dem Ausbau des katholischen Klosters in ihrer Stadt dienen mußten.

Am 28. April 1730 wurde abermals die ganze Stadt durch eine furchtbare Feuersbrunst vollständig in Asche gelegt. Mehr als 250 Häuser, die katholische Pfarrkirche, das evangelische Gotteshaus „nebst andern publicquen Gebäuden“ wurden ein Raub des Feuers, 9 Menschen fanden in den Flammen ihren Tod, selbst die in den Gewölben der katholischen Kirche beigefetzten Leichen und die dorthin geschafften wertvollen Sachen wurden von der Glut verzehrt. Die arme evangelische Gemeinde hielt ihren Gottesdienst zunächst auf der Brandstätte ihres ehemaligen Kirchleins. Wiederum wurde sie gezwungen, zum Aufbau der katholischen kirchlichen Gebäude eine für ihre Verhältnisse ganz ungeheure Summe

\*) *Illamque ad haereticos convertendos et catholicos in perseverantia sancta stabiliendos maxime proficuum esse experior.*  
— Büßky, Urkundenbuch des Bistums Culm, Danzig 1887, S. 1089.

zu zahlen. Zur Errichtung des eigenen Gotteshauses aber mußte sie — soweit war es mit der freien Ausübung der Religion gekommen — zunächst die Erlaubnis des katholischen Bischofs einholen. Nach langen Verhandlungen, die an sich schon der Stadt teuer zu stehen kamen, gab der kurlische Bischof Thomas Franziskus Czapski unter dem 15. November 1731 auf die Bitte der Stadt, daß er sie „in ihrem Vorhaben nicht zu hindern geruhen möchte“, folgenden Bescheid:\*)

Wir haben nach genauer untersuchung durch unsere Commissarien, ob dieser vorhabende bau auch in gehörigem Maaß bestehe, sich gründende auf die Constitutiones Regni, daß Ihnen das Exercoitium Religionis freystehe, daß auch von langer Zeit und mehr als hundert Jahren her (wie auß der untersuchung mehrgedachter abgebrandter Kirchen Gebrauch und Besiß erhellet) auch auß anderen Ursachen bewogen ostgedachtes Rath-Haus und Lutterische Kirche der Stadt Christburg aufzurichten und wieder aufzubauen oder das angefangene Werk zu vollführen erlaubet, — jedoch unter folgenden Conditionen: daß nach dem brauch anderer Städte nicht in der Neu erbauten Kirche, sondern in der Pfarr-Kirche der Eyd bey Erwehlung eines Bürger-Meisters, Raths-Herren, Richters und Schöppen geleistet werde. 2. Daß der Gottesdienst in derselben Kirche Glock achte angefangen und höchstens Glock zwölff geendiget werde. 3. Daß sie sich keiner starken Musiquo bedienen sollen. 4. Daß die Prediger-Wohnung, Schule, Raths- und Schöppen-Stube gleichwie jezund unter der Kirchen in demselbigen Gebäu jederzeit gehalten werde. 5. Daß der Priester in seinen Deutschen Predigten niemahls etwas wider die wahre Römisch-Catholische Lehre vorzubringen sich unterstehe. 6. Daß zu unterhaltung des Lutterischen Predigers die Catholischen Bürger etwas zu contribuirem im geringsten

\*) Nach dem Christburger Privilegienbuch.

nicht zwingen, viel weniger unter diesem oder anderen Vorwand von Einem Rath und Un-Catholischen Bürgern als größten und mächtigsten Theil der Stadt unterdrückt werden. Sondern vielmehr nach denen Constitutionibus Regni, Decretis und Rescriptis von Ihro Königliche Majestät zum wenigsten bis auf die helfte der Raht und Schöppen vermehret werden. 7. Sollen sie die Pfarr-Kirche nebst derselben zugehörigen Gebäuden sowohl als die Wohnungen derer Priester kraft des Juris communis per Pommesianiam, so oft es von nöthen sein möchte, laut Contract bauen und unterhalten. 8 Soll auf der Kirche kein Thurm aufgeführt werden, damit sie nicht der Pfarr-Kirche gleich scheine. 9 Daß der Lutterische Priester weder jetzt noch künftig, weder heimlich noch öffentlich unserm Priester im geringsten nicht zu wider lebe. Und das bei Hundert Ducaten Strafe, so oft als wider vorgedachte Conditiones sollte gehandelt werden.

Die Erlaubnis zum Wiederaufbau des Gotteshauses war somit teuer erkauf; wie aber sollten die notwendigen Kosten aufgebracht werden? Hab und Gut hatte das Feuer verzehret, auch die Mittel zum Erwerb waren geschwunden. Da wandte sich die bedrängte Gemeinde an die barmherzige Hülfe der Glaubensgenossen. Mit einem Sammelbuche,\*) dessen Bittgesuch die Unterschriften des p. t. präsidierenden Bürgermeisters Konopakty, des Stadtrichters Steinhöfel, der Kirchenvorsteher und anderer Honoratioren trug, machten sich der Kirchenvorsteher Johann Jakob Tolkssdorff und der Rektor Michael Gütt auf, um die notwendigen Mittel zu beschaffen. Zuerst blieben sie in dem heutigen Westpreußen, dessen Städte sämtlich, zum Teil mit sehr bedeutenden Beiträgen aus ihren städtischen Classen vertreten sind. Danzig hat daneben sehr zahlreiche Gaben von Zünften, Bruderschaften und Privatpersonen beigeuert, während Elbing statt einer

\*) Das Folgende nach diesem Sammelbuche im Pfarrarchiv.

Zuwendung aus öffentlichen Mitteln die Abhaltung einer Kollekte gestattete. Alle städtischen Bewilligungen tragen die Unterschriften der Bürgermeister und die teilweise sehr schön ausgeprägten städtischen Siegel. Diese Sammlungen in der heutigen Provinz Westpreußen scheinen bis zum Jahre 1735 gedauert zu haben, wenigstens findet sich aus diesem Jahre ein Schreiben des Rates, in welchem den „Kollektoren“ Dank ausgesprochen und die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder bescheinigt wird. Dann aber wurden Kollektanten in das große deutsche Vaterland entsandt. Da diese Sammlungen etwa bis 1745 angehalten haben, so sind natürlich nicht immer dieselben Personen thätig gewesen. Ihre Namen werden aber nicht immer genannt; nur einmal wird 1743 in Altenburg Michael Krause als Sammler erwähnt. Von Stralsund aus sind die Kollektanten über Rügen in das südliche Schleswig, dann über Hamburg bis Hildesheim, von hier aus über den Harz durch Mitteldeutschland bis nach Schlesien, darauf nach „Groß-Pohlen“, also dem heutigen Posen, dann in das Kurfürstentum Sachsen, in einige thüringische Staaten und nach Süden bis in die Gebiete der damaligen freien Reichsstädte Augsburg und Ulm gegangen. Aus dem Umstande, daß aus vielen Gegenden, welche die Sammler schon auf ihrem Wege berühren mußten, auch aus den damaligen Grenzen des Königreiches Preußen, selbst aus Ostpreußen, kein einziger Ort verzeichnet ist, wird der Schluß zu ziehen sein, daß den Sammlern ganze Gebiete unseres deutschen Vaterlandes verschlossen gewesen sein müssen. Die privaten Geber haben ihre Namen nur selten genannt und sich fast immer mit der Bezeichnung „ein Freund“, *Quidam* oder mit einer Widmung begnügt. Unter den angegebenen Namen aber finden sich die Vertreter hoher Geschlechter, der Graf von Bernigerode, die Gräfinnen Rufscharska und Rutowska, der Fürst Lubomerski, Graf von Tsch, General Löwendal u. a. Daneben finden wir die verschiedensten Behörden, darunter zahlreiche Kirchenkasten, mehrere Konsistorien und die Universität Wittenberg, wohl überall aber die Vertretungen der Städte von dem *amplissimus sonatus* zu Hamburg bis zu den Räten kleiner Landstädte.

Bezeichnend für die damalige Zeit ist es, daß überall wohl vollständig die Innungen vertreten sind bis zu den „Brauere-Kompagnien“, dem „Ampte der chirurgorum“ und den „Stockholmfahrern zu Lübeck“. Auch findet sich unter den „Sebern“ ein katholischer Priester, und unter Kommerßwalbau in Schlesien lesen wir die Bemerkung „vor meine liebe Vaterstadt“. Das Sammelbuch ist ein schönes Denkmal barmherziger Bruderliebe.

Aber so reiche Gaben diese auch spendete, die Stadt wurde gezwungen, sie „allein vor die Freiheit, die Kirche zu erbauen, fast gänzlich dahinzugeben“. Unter dem 15. Februar 1732 schreibt der Christburger an den Danziger Rat, nachdem er zunächst die von letztem empfangenen Unterstützungen dankend anerkannt hat, folgendes:\*)

So sollten wir fast erröthen, Ihre Hoch Edle und Gestränge Herrlichkeiten ferner anzugehen. Weilten aber ein Elend das andere jaget, so will uns die höchstdringende Noth solches vielmehr gebiethen. Inmaßen wir wegen Aufbaumng unsers Gotteshauses die ganze Zeit her nicht allein viel Mühe tragen und große Aufsechtungen von unsern Widerwärtigen erdulden müssen, sondern sie uns auch durch die dreymahl wider unsern Willen aufgedrungene Bischöfliche Commissiones und fast unbeschreibliche Reisen die von anderweit erhaltene Beisteuer und Kirchen Collecten (umh unserer Kirche sowoll als den uns zukommenden Gottesdienst zu etabliren) gänzlich ausgefogen, und über das noch unumbstößliche Obligationes an die hiesige Römische Pfarr-Kirche auf Medio May an bahrem Gelde 2150 R zu zahlen uns verbindlich machen müssen, wie wir denn auch außerdem mit geliehenem Gelde an jüngst abgewidhener Pachtmeße Ihre Excellences den Herrn Bischoff von Culm mit 300 R zu contentiren gewesen. Da wir nun dieser Widerwärtigkeiten un-

\*) Im Danziger Archiv.



geachtet dennoch mit unserm Kirchenbau soweit gekommen, daß die grobe Zimmerarbeit vollendet und unser Gottes Haus durch Bischöflichen Consens nunmehr aufgerichtet, so will es uns aber an ferneren Mitteln gänzlich fehlen, selbiges zur Vollkommenheit zu bringen und die obbenannten Schulden richtig zu machen. Demnach fallen wir in tiefster Unterthänigkeit zu Ihro Hoch Edlen und Gestrungen Herrlichkeiten Füßen und bitten demüthigt uns armen Leuthen entweder einen Umhang in dero weltgepriesenen Stadt oder Kirchen Collecten hochgeneigtest genießen zu lassen, damit wir unsern ohnedem bedrungenen Gottesdienst unter Dach zu halten und durch Bezahlung der Schulden alle noch zustohenden Widerwärtigkeiten aus dem Weg zu räumen glücklich werden möchten.

Endlich gelang es, mit dem Beistande der Glaubensgenossen und unter großen Opfern der eigenen Gemeinde das neue, schlichte Gotteshaus zu stande zu bringen. Am XV. Sonntage nach Trinitatis, am 13. September 1733 wurde es feierlich eingeweiht.

Daß es der Gemeinde inzwischen auch an Bedrückungen anderer Art von römisch-polnischer Seite nicht gefehlt hat, zeigt ein Schreiben,<sup>\*)</sup> das der Christburger Rat, als der hiesige evangelische Pfarrer Matthias Sichel aus seinem Amte schied, am 1. Dezember 1732 an den Danziger Rat richtete. Er teilt darin mit, „für die erledigte Priesterstelle sei ein in lehr und leben vorleuchtender, zu gegenwärtigen Zeiten aber und insbesondere an unserm ohnedem bedrängten orte erforderlich seiender moderater Priester“ gewählt in dem Pfarrer von Langenan und Gollan, Georg Schwendner. Wegen diese rechtmäßige Wahl hätten 11 Bürger bei dem Kommissarius Zelislawski zu Kenhof Einspruch erhoben. Als dieser wirklich den Stadtschreiber und die beiden Kirchenväter vor sich gefordert habe, sei ihm von diesen geantwortet, „daß sie wie

\*) Im Danziger Archiv.

Rechtens die wahl vorgenommen und denenjenigen, welchen zu wissen zusteht, red und antwort am gehörigen Ort geben werden.“ Da nun hierdurch das der ganzen Gemeinde zustehende Berufungsrecht des Predigers „merklich gekränkt wäre und üble folgerungen entstehen möchten,“ so bäten sie um „ein kräftiges Mittel, wie dieser vorstehenden Zertrennung bey Zeiten könne vorgebeugt werden.“ Ob in dieser Sache weitere Schritte gethan sind, ist unbekannt; jedenfalls hat nach Eichel aber nicht Schwenkner, sondern Zillich 1733 das hiesige Pfarramt übernommen.

Wie polnische Beamte und römische Priester gegen die verhassten Ketzer Hand in Hand gingen, zeigt auch folgendes Ereigniß. Es schreibt\*) der Christburger an den Danziger Rat am 26. Juli 1753:

„Es haben hiesige beyde Herren Commendarii einen Totschläger Catholischer Religion, der von des Herrn Majoren Schaacken von Wittenau Hochwohlgebohren, noch mit einem, der der Evangelischen Religion zugethan gewesen, welche in dessen Gütter einen Juden recht grausam ermordet, dem Stadtgericht zur Inquisition übergeben worden, am 20. July nachdem eine lieberliche Weibes-Verohn ein Aug auf denselben geworfen, gewaltsamertweise von dem Richtplatz genommen und einen solchen Tumult erreget, daß beynahе viel hundert Menschen ums Leben hätten kommen können. Der Stadtrichter und einige Gerichtschöppen sind dabei in der größten Gefahr gewesen und Braun und Blau geprügelt worden. Ueber dieses alles aber haben besagte beyde Commendarii noch dazu in das hiesige Castrum eine Protestation eingetragen und machen eine starke Bewegung, einen Proceß mit der Stadt anzufangen. Die Sache ist zu weitläufig nach allen Umständen zu beschreiben, daherо wir einen Expressen neben diesem Schreiben abgefertiget, umb

\*) Im Danziger Archiv.

mündlich alles zu referiren. Euer Hoch Edlen Gerechtigkeiten geruhen denselben hoch geneigtest zu hören, auch zu instruiren, was wir bey sothanener Sachen thun und lassen sollen. Wir leben der getrosten Hoffnung: Es werden Eure HochEdlen Gerechtigkeiten uns armen kleinen Städten dero Kräftige Protection angedeyen lassen, damit die Justice ins Künftige nicht gehemmet, auch aus dieser Begebenheit denen kleinen Städten kein schädliches Präjudicium erwachsen möge.

Die Sachlage scheint die gewesen zu sein, daß der Mörder evangelischer Konfession jenem katholischen Weibe die Ehe, wahrscheinlich mit dem Versprechen seines Übertritts zur katholischen Kirche, zugesagt hatte. Deshalb verlangte der katholische Kaplan Quednau kurz vor der Hinrichtung, zu ihm gelassen zu werden, erhielt aber einen ablehnenden Bescheid. Als nun der Verurtheilte bereits auf dem Richtplatze stand, stürzte jenes Weib plötzlich auf ihn zu und wechselte mit ihm das eheliche Gelübde. Da sprang auch der Kaplan Quednau hinzu, Richter und Schöppen warfen sich ihm entgegen, die Polen eilten ihrem priesterlichen Freunde zu Hülfe, „*gwalt za gwalt*“, donnerte es über den Richtplatz, der Mörder wurde befreit und die römische Kirche war wieder einmal der Grundpfeiler staatlicher Ordnung gewesen. — War Danzigs Hülfe so mächtig, oder war diese Zügellosigkeit selbst den höheren polnischen Behörden zu stark, genug, der Einspruch der kleinen Stadt Christburg hatte Erfolg. Ihr Rat schreibt am 3. März 1755 nach Danzig:

Daß Eure Hoch Edlen Gerechtigkeiten so gütigst gewesen, durch dero hohes Vermögen bey des Herrn Wojwoden von Marienburg Excellences unsere Privilegia aufrecht zu erhalten, und es Kräftigst dahin zu bringen, daß hiesige Geistliche die gesuchte nachtheilige Kühre nicht behaupten konnten: solche große Wohlthat verbindet uns dermaßen, daß wir nicht Worte genug auszusinnen wissen, unserm unterthänigen Devoir nach dafür zu danken.



Der „ehrwürdige Herr Duednan“ aber, der „vermöge seinem zänkischen und unruhigen humeur nicht allein die Stadt beständig beunruhiget, sondern auch den hochwürdigen Herrn Canonicum in vielen Gelegenheiten fomentirtest hatte“, wurde als Vikar nach Schönwieje versetzt, so daß die Leute, „sowoll die in der Stadt, als auch welche umbher wohnen, die Hände aufgehoben und Gott gedanket haben.“ Im März 1757 jedoch überfiel er den hiesigen Bürgermeister Rüdiger „auf eine malhonettes Weise vor dessen eigenem Hause im Finstern unter dem freyen Himmel; hat ihn nach vorhero ausgestoßenen Schimpfwörtern anfänglich zur Erden geworfen, darauf aber mit seinem groben spanischen Rohr unzählige Streiche über seinen ganzen Leib, besonders über den Kopf versetzt, und zwar ohne Aufhören, so lange bis die Leute zusammen gelaufen, und also zu verwundern, wie der alte Herr Bürgermeister noch das Leben behalten können.“ Er war noch am nächsten Tage ohne Besinnung und konnte nicht vernommen werden.\*)

So waren seit Beginn der Reformation mehr als zwei Jahrhunderte vergangen, eine lange Zeit der Bedrückung und Verfolgung unter dem Scheine des Rechtes wie in offener Willkür. Die feierlich beschworene Religionsfreiheit war zu Grabe getragen, aber den evangelischen Glauben hatten groß Macht und viel List nicht töten können. Mancher mag in der Zeit schwerer Not dem Glauben der Väter untreu geworden sein; Christburg war geblieben, was der kulmische Domherr Johannes Ryczkowski 1685 unwillig empfunden hatte: *Oppidum in confinio et mediatullio haereticorum situm*, eine Stadt, auf der Grenzscheide und in der Mitte der Ketzer gelegen.\*\*)

\*) Nach dem Christburger Privilegienbuch.

\*\*) Wölfl, a. a. D. S. 1079.

## Zweiter Abschnitt.

---

### Der Bau der jetzt stehenden Kirche und die Bildung des Kirchspiels.

(Unter preussischer Herrschaft, 1772—1892).

Das Jahr 1772 brachte für Westpreußen eine gewaltige Veränderung: dieses Land, das einst deutsche Ritter mit ihrem Blute gewonnen hatten, kam wieder unter die Herrschaft eines deutschen Fürsten, Friedrichs des Großen. Für die Evangelischen brach eine neue Zeit an, in der sie nicht mehr das Opfer habgieriger polnischer Beamten und verfolgungsfüchtiger römischer Priester sein sollten, in der man sie nicht mehr nach jenem Sprichwort behandeln durfte:

Vexa Lutherum,  
Dabit Thalerum!

Den Lutheraner mußt du schinden,  
Dann wirft du einen Thaler finden!

Auch in Christburg war der preussische Adler am Grodhoße angeschlagen. Die evangelische Gemeinde durfte nun in Frieden ihres Glaubens leben und sich ohne Sorge in ihrem Gotteshause versammeln. Eng war der Raum und schwach der Bau, schon im Jahre 1789 stürzte er in sich zusammen. Wiederum war die Gemeinde ohne Gotteshaus. Jetzt aber brauchte sie von keinem katholischen Bischof, dem geschworenen Gegner ihres Glaubens, die Erlaubnis zum

Wiederaufbau mit schweren Opfern zu erkaufen; nun hatte sie sogar eine Obrigkeit, die auch ein Herz besaß für die kirchliche Noth ihrer evangelischen Unterthanen.

Die königliche Regierung zu Marienwerder bestimmte, daß der Neubau nach dem Plan der Kirche zu Rakel erfolgen sollte, nach dem auch andere Kirchen in den neuen preussischen Landesteilen gebaut wurden. Der Landbaumeister Knüppel fertigte einen Bauanschlag, der in Höhe von 10602 Thalern abschloß und von der Regierung am 9. November 1790 genehmigt wurde. Nun durfte man eine wirkliche Kirche aus Stein, nicht nur ein hölzernes Bethaus, bauen, eine Kirche mit Turm, Glocke und Orgel. Die Kirchenkasse hatte etwa 1100 Thaler zur Verfügung, alles andere mußte aufgebracht werden. Sofort begann der Bau. Rechtlich waren zur Übernahme der Baulasten nur die Großbürger und Büdner der eigentlichen Stadt verpflichtet; aber freudigen Herzens trugen auch die anderen Bürger bei. Die ländlichen Ortschaften, welche sich zur Kirche hielten, zu ihr aber in gar keinem rechtlichen Verhältnisse standen, trugen freiwillig alle Lasten des Baues mit, wie sie es auch schon im Jahre 1730 gethan hatten; sie lieferten Baumaterial und fuhren es heran, ganz besonders der Erbgerichtsherr der Lautensee-Teschendorfschen Güter, Graf Karl Anton Ferdinand von der Goltz auf Teschendorf. Bald überzeugte sich jedoch die Gemeinde, daß eine größere Summe als Baugeld aufgenommen werden müsse. Im Jahre 1791 erhielt sie auf eine Immediatein-gabe aus der General-Domänen-Kasse und der damit vereinigten Kasse Sr. königlichen Hoheit des Kronprinzen ein Kapital von 4000 Thalern zu 4 Procent geliehen, das durch Ein-tragung auf die Häuser der patronatsberechtigten Großbürger und Büdner der Stadt sicher gestellt werden sollte. Ein Teil weigerte sich, diese Eintragung vollziehen zu lassen, wurde aber durch Urteil des Ersten Senates der königlich Westpreussischen Regierung 1793 dazu verurtheilt. Der zweite Senat bestätigte 1794 das Urteil erster Instanz: von 52 evan-gelischen Mälzenbräuern und 28 Büdnern hätten 34 resp. 24 Mit-glieder für die Aufnahme jenes Kapitals gestimmt. Die

Großbürger seien es, auf welche die Stiftungsurkunden der Westpreussischen Städte lauteten, und mit ihren Grundstücken seien auch die Rechte zur bürgerlichen Nahrung, insofern sie nicht durch das bloße persönliche Bürgerrecht erworben worden, verbunden. Insofern also die Großbürgerschaft zu Christburg eine Universität oder eine Korporation darstelle, bringe die Mehrheit der Stimmen für die Dissentierenden die Verbindlichkeit hervor, dem Beschlusse des größten Theiles beizutreten. — Die Kirche war im Rohbau bald so weit hergestellt, daß sie am Trinitatissonntage 1792 eingeweiht werden konnte. Dann blieb der Bau der schweren Kriegsjahre wegen lange Jahre ungesördert. Die Gemeinde war nicht einmal im stande, die Zinsen des ihr geliehenen staatlichen Kapitals zu zahlen. Von der Regierung wurde sie deshalb im Jahre 1816 strenge angewiesen, die Zinsen vom Juni 1814 bis ebendahin 1816 sofort, die alten Rückstände seit 1807 aber in halbjährlichen Raten an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse abzuführen. In ihrer Not wandten sich die Großbürger an Sr. Majestät mit der Bitte, ihnen das Kapital samt aufgelaufenen Zinsen allergnädigst zu erlassen, erst dann würden sie mit freudigem Gefühle ihr Gotteshaus betreten können, das sie jetzt an ihre verzweiflungsvolle Lage erinnere. Drei Wochen später erging folgende Kabinetts-Ordnung:

Der Gemeine Christburg ist auf ihre Bittschrift vom 18. v. M. das im Jahre 1791 ihr vorgeschossene Capital von 4000 rthl. mit den rückständigen Zinsen erlassen, aber nur unter der Bedingung, daß sie das Innere ihrer Kirche ohne Verzug auf ihre Kosten vollständig ausbaue.

Berlin, den 8. April 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die Gemeine zu Christburg.

Noch fehlten der Kirche die obere Decke, die Orgel und alle Verzierungen; die Thüren, Säulen und Stände waren

ungestrichen. Die zum Ausbau erforderliche Summe wurde auf wenigstens 2000 Thaler veranschlagt. Zur Aufbringung dieser Summe wurde eine Subskription eingeleitet,\*) jedoch in der Art, daß man für die verschiedenen Klassen der Bevölkerung einen Mindestbetrag der Gabe festsetzte. In wenigen Wochen waren 1150 Thaler eingegangen. Die Arbeiten wurden nun so gefördert, daß am 19. Mai 1818 der Bauinspektor Sachs bescheinigen konnte, der Ausbau der Kirche sei bis auf die Einbringung der ebenfalls in Arbeit befindlichen Orgel vollendet und dergestalt ausgeführt, daß dem Eintretenden ein imponanter Aublick gewährt werde.\*\*)

Am Ende des ersten Jahrzehntes in diesem Jahrhundert bestand die evangelische Kirchengemeinde zu Christburg streng genommen nur aus den Großbürgern und Büdnern der „rechten“ d. h. der eigentlichen Stadt, also aus den Besitzern der am heutigen Markte gelegenen und einiger wenigen benachbarten Häuser. Alle übrigen Teile der Stadt und sämtliche ländlichen Ortschaften waren gar nicht, auch nicht einmal gastweise eingepfarrt. Die Not der Zeit und die Liebe zum Evangelium war bisher der feste Kitt gewesen, der diese einzelnen Steine zu einem starken Bau verbunden hatte. So hatten denn auch die nicht eingepfarrten Teile der Stadt und des Landes sowohl nach 1730 wie nach 1789 zum Wiederaufbau des Gotteshauses willig die Hand geboten. Hätten sie sich aber in Zukunft geweigert, zur Unterhaltung der Kirchengemeinde beizutragen, so würden sie von vornherein den äußern Rechtsgrund für sich gehabt haben. Der polnischen Regierung war natürlich eine feste Gliederung der evangelischen Gemeinde gleichgiltig, ja sogar unangenehm gewesen. Jedoch eine Obrigkeit, die ihre evangelischen Staatsbürger nicht als eine Klasse minderwertiger Untherthanen

\*) Eine solche freiwillige Sammlung war auch im Jahre 1801 gehalten und hatte für den Kirchenbau 895, zur Anschaffung einer Glocke 206 Thaler ergeben.

\*\*) Weiteres im vierten Abschnitt.

ansah, konnte solche Verhältnisse nicht auf die Dauer bestehen lassen. Um diesem unangemessenen Zustande ein Ende zu machen, wurde daher im Jahre 1810 eine Regelung der kirchlichen Gemeindeverhältnisse in Aussicht genommen, da Teil II Titel 11 § 293 ff. des Allgemeinen Landrechts bestimmte, daß ganze Gemeinden sowohl wie einzelne Einwohner des Staates, die noch zu keinem Kirchspiele gewiesen wären, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Oberen sich zu einer benachbarten Kirche schlagen müßten. So wurden denn Verhandlungen mit den einzelnen Ortschaften eingeleitet. Aber keine einzige von ihnen verstand sich gutwillig zur Einparrung, da sie alle eine wirklich bindende Verpflichtung, die drückenden Lasten der Gemeinde zu übernehmen, sich nicht auflegen lassen wollten. An dieser Klippe scheiterten alle Versuche, die in den einzelnen Verhandlungen gemacht wurden. Die Vertreter der noch nicht eingeparrten Stadtteile und ländlichen Ortschaften erklärten einstimmig, daß sie sich, wie seit undenklichen Zeiten ihre Vorfahren, stets zu der lutherischen Kirche in Christburg gehalten hätten. So solle es auch in Zukunft bleiben. Von der Nothwendigkeit einer besondern Einparrung könnten sie sich nicht überzeugen. Der Pfarrer hätte von ihnen unweigerlich die Stolgebühren erhalten, auch vom Lande freiwillige Geschenke empfangen, die bei einer erzwungenen Einparrung fortfallen würden. Die milderen Opponenten fügten entschuldigend hinzu, sie wollten sich durch ihre Weigerung nicht gegen Allerhöchste Königliche Verordnungen und Gesetze aufwerfen, zu deren Gehorsamung sie sich in jeder Hinsicht und also auch hierbei für verpflichtet hielten. Schärfere Gegner meinten, sie hätten die Idee, daß sie sich zu geistlichen Handlungen des Geistlichen bedienen könnten, der ihnen am besten gefiele. Die Trostigsten erklärten: „Wir wollen gar nichts geben. Wir werden wohl einen Prediger bekommen, der uns für Geld dient.“ Der Besitzer von Sparau, Oberst Ludwig von Kayler, gab zu Protokoll, er sei auf seinem Gute der einzige Lutheraner und hielte sich zur Kirche nach Alt-Christburg. Einige Ortschaften sprachen den Wunsch aus, nach

Altstadt eingepfarrt zu werden. Schließlich riefen alle die Entscheidung der Königlichen Regierung an. Diese entschied denn auch. Am 9. Mai 1811 verfügte das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern an die Geistliche und Schul-Deputation der Königlich Westpreussischen Regierung zu Marienwerder, daß die Einpfarrungs- Dekrete für die zu begründenden protestantischen Kirchspiele in Christburg und Stuhm nach der Art der Einpfarrungs-Urkunde für die evangelischen Glaubensgenossen im Puziger Kreise abzufassen seien. Unter dem 19. Juni 1811 erging dann das gemeinsame „Einpfarrungs- Dekret für die lutherischen Kirchen zu Stuhm und Christburg.“\*) Es pfarrt zur Gemeinde Christburg, und zwar gastweise, ein: die Schloßvorstadt, die Georgengasse und den geistlichen Grund, ferner alle heute zur Parochie gehörigen ländlichen Ortschaften\*\*) mit Ausnahme von Ramten, Troop, Groß- und Klein-Baplitz, Ellerbruch und Tillendorf, und bestimmt, daß bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten diese gastweise eingepfarrten Gemeinden ihren Beitrag nach dem in den Gesetzen bestimmten Verhältnis leisten sollen.

So war denn einstweilen wenigstens der größten Unordnung gesteuert.

---

Im Jahre 1843 entstand aus an sich kleinlichen Gründen ein Streit zwischen dem hiesigen Magistrat und dem Kirchenvorstande, der mit einer Erbitterung geführt wurde, die unerklärlich sein würde, wenn nicht offenbar ganz unsachliche, persönliche Beweggründe vergiftend eingewirkt hätten, „die leider in hiesiger Stadt so oft zum Nachtheile derselben wirksam sind.“

In der hiesigen evangelischen Kirche befindet sich ein sogenannter „Magistratsstand“, den die Mitglieder des Magistrats und der Dirigent des Gerichtes mit ihren An-

---

\*) Abgedruckt im Amtsblatt für d. Reg.-Bez. Marienwerder 1814 No. 12, S. 109 ff.

\*\*) Siehe Tabelle A im vierten Abschnitt.

gehörigen zu benutzen pflegten. Nun machten einige Magistratsmitglieder dem damaligen Stadt- und Landrichter, gegen den sie wenig günstig gesonnen waren, das Recht auf die Benutzung dieses Standes streitig. Auf seine Beschwerde entschied der Kirchenvorstand, daß der Stand dem jedesmaligen Bürgermeister und dem Stadt- und Landrichter nebst ihren Familien zur Benutzung an den Sonn- und Festtagen zu überweisen sei, daß er dagegen bei außerordentlichen Gelegenheiten dem Dirigenten und sämtlichen Mitgliedern des Magistrats sowie dem Stadt- und Landrichter zustehen solle. Dagegen erhob der Magistrat Widerspruch: nach § 179 der Städteordnung erhalte jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrat. Da die hiesige Kirche einen solchen Obervorsteher nicht besitze, derselbe also bei jenem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht habe mitwirken können, so hebe der Magistrat diesen Beschluß hiermit auf. Er bestimme ferner, daß der Magistratsstand in Zukunft verschlossen zu halten und jedem Magistratsmitgliede zu demselben auf Kosten der Kirchenkasse ein Schlüssel anzufertigen sei. Dem Stadt- und Landrichter sei ein anderer Platz anzuweisen. Das Amt des Kirchenobervorstehers werde, wie es sich von selbst verstehe, der Bürgermeister übernehmen.

Mag nun auch jene Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht das Richtige getroffen haben,\*) so war dieser Beschluß des Magistrats doch ganz ungeheuerlich. § 179 der Städteordnung bezieht sich natürlich nur auf die Kirchen, über welche dem Magistrat das Patronat zusteht. Da der Magistrat nun niemals einen Obervorsteher, wie er selbst hervorhob, in den Kirchenvorstand entsandt hatte, so hätte er sich wohl die Frage vorlegen müssen, ob ihm denn überhaupt Patronatsrechte zuständen. Hätte er diese Frage selbst in einem für sich günstigen Sinne beantwortet, so wäre er darum doch nicht berechtigt gewesen, einen Beschluß des Kirchenvorstandes einfach aufzuheben, ebenso wenig berechtigt, einseitig Arbeiten auf Kosten der Kirchenkasse anzuordnen oder gar in eigener Streitsache ein Urtheil zu fällen, das die Rechte Dritter verletzen mußte.

\*) Siehe jedoch Seite 31.



So entwickelte sich der Streit um das Patronat.

In der Reformationszeit hatte freilich der Rat der Städte, überall nicht nur in dem polnischen Westpreußen, auch auf kirchlichem Gebiete eine leitende Stellung gehabt. Es fielen ja in den Städten nicht nur einzelne Personen von der römischen Kirche ab, sondern wie mit einem Zauberstrahl wurde die ganze Bevölkerung evangelisch. Da wurde denn der bürgerliche Rat auch die kirchliche Obrigkeit der Stadt, zumal in jener Zeit doch nur wenige Männer ihrer Bildung nach zur Leitung des Gemeinwesens berufen sein konnten: der Rat führte darum die Reformation durch, er gab die gottesdienstlichen Ordnungen, berief die Geistlichen oder ordnete wenigstens ihre Wahl an und vertrat die kirchlichen Gemeinden gegen ihre Widersacher. So war es auch in Christburg gewesen, wo im Jahre 1669 kein einziger Katholik das Bürgerrecht besaß. Daraus folgt aber nicht das Recht des Patronates über die Kirchen. Als im Jahre 1789 die neue Kirche gebaut wurde, hatte der Magistrat nicht den geringsten Patronatsbeitrag zum Bau geleistet, und das vom Könige gewährte Kapital war auf die Grundstücke der Großbürger eingetragen worden, weil diese die Träger des Patronates waren. Ja, als im Jahre 1833 der Magistrat durch die königliche Regierung aufgefordert worden war, von den Reparaturkosten der Kirche im Betrage von 278 Thalern als Patron ein Drittel auf die Kammerei-Kasse zu übernehmen, hatte er in einem Bericht vom 3. Juni 1833 die Regierung davon überzeugt, „daß der Stadt die Verbindlichkeit zur Tragung dieser Kosten nicht zugemutet werden könne, weil nicht dem Magistrat, sondern der evangelischen Bürgerschaft das Patronatsrecht zustehe.“

Da der Magistrat sich aber nicht auf den Standpunkt sachlicher Verhandlung stellte, so erregte dieser Streit in der Gemeinde viel Bitterkeit. Er kam zunächst zur Entscheidung vor die königliche Regierung zu Marienwerder. Der Magistrat klagte, der Kirchenvorstand habe sich von dem Gerichtsdirigenten offenbar leiten und übereilen lassen und gethan, was dieser verlangte; . . . denn nur jetzt, nachdem

unberufene Personen sich einmischten, trete er gegen den Magistrat auf. Der Kirchenvorstand wiederum beschwerte sich über die unangenehme Art, die der Magistrat in der geschäftlichen Verhandlung beliebe, worauf dieser auch angewiesen wurde, „sich in Zukunft einer passenden und höflichen Form zu bedienen.“ Am 21. November 1843 wies die Königliche Regierung den Magistrat mit seinen Ansprüchen ab, indem sie gegen ihn besonders seine eigenen oben erwähnten Ausführungen aus dem Jahre 1833 heranzog: er habe keineswegs den Beweis geführt, daß er Patron der evangelischen Kirche sei, habe sich deshalb auch nicht Rechte anzumahen, die ihm nicht zuständen.

Der Magistrat beruhigte sich jedoch dabei nicht, sondern legte an den Minister Berufung ein, indem er als Beweis für die von ihm behaupteten Patronatsrechte anführte, daß er eine Zeit lang die Kirchenrechnungen revidiert habe und einen ihm doch nur als Patron zukommenden Kirchenstand besitze. Die Regierung bemerkte in einem Gutachten an den Minister vom 25. April 1844 „der Magistrat scheinlich absichtlich den Begriff der politischen Stadtgemeinde und der evangelischen städtischen Kirchengemeinde nicht gehörig unterscheiden zu wollen, indem er das Patronat bald für sich selbst, bald für die evangelische Bürgerschaft in Anspruch nehme.“ Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Eichhorn, bestätigte am 13. Dezember 1844 in allen Stücken die Entscheidung der Königlichen Regierung. Die beiden letzten von dem Magistrat hervorgehobenen Punkte betreffend, heißt es in den Gründen des Ministerial-Erkenntnisses:

In den Jahren 1823—42 hat der Magistrat, mit Ausnahme einer Unterbrechung in den Jahren 1829—33, sich der Revision der Kirchenrechnungen unterzogen. Diese Abweichung von dem frühern Verfahren findet darin ihren Grund, daß im Jahre 1823 der Kirchenfassenrendant Ritter Mitglied des Magistrats wurde und um dieser Eigenschaft willen sich bewogen gefunden zu haben scheint, die Rechnungen dem Magistrat vorzulegen. Seitens des Pfarrers

und des Kirchenvorstandes ist bis in neuerer Zeit dagegen nichts erinnert worden. Eine Anerkennung des Magistrats in der Eigenschaft als Patron der Kirche kann aber in dieser Thatsache nicht gefunden werden.

Und weiter:

Bei dem Neubau der Kirche im Jahre 1790 schenkte der damalige Justiz-Bürgermeister Dingl zur Erbauung eines Magistratsstandes 33 Thlr. 10 Sgr. und erhielt den jetzigen Kirchenstand dafür angewiesen. Seit Einführung der Städteordnung und Trennung der Gerichtsbarkeit von der Kommunal-Verwaltung ist dem Magistrat und dem Stadtgericht der Kirchenstand gemeinschaftlich überwiesen worden. Hierbei muß es denn auch sein Bewenden behalten, und bleibt es den Interessenten überlassen, falls sie die von dem Kirchenvorstande unter dem 15. Juli v. Js. getroffene Anordnung über die Beteiligung beider Behörden nicht für entsprechend erachten, unter sich im Wege gütlicher Einigung oder im Wege des Processes ein anderes Verhältniß herbeizuführen.

Den ihm noch offen stehenden Rechtsweg hat der Magistrat nicht mehr beschritten.

Der Streit um das Patronat war somit beendet. Eine an sich vollständig klare Frage hatte zwei Instanzen beschäftigt. Fast zwei Jahre hindurch war große Bitterkeit erregt, viel Papier verschrieben und die Thätigkeit der höchsten Staatsbehörden nutzlos in Anspruch genommen worden, nur weil es einigen Honoratioren gefallen hatte, ihrer spießbürgerlichen Rachsucht gegen einen ihnen mißliebigen Mann die Zügel schießen zu lassen.

---

Durch die Entscheidung des Ministers war unzweifelhaft klar gelegt, daß nicht dem Magistrat, sondern den Großbürgern und Büdnern der rechten Stadt das Patronat über die evangelische Kirche zukam. Damit erhoben sich aber

neue Bedenken. Die Großbürger betrachteten sich noch immer als eine besondere Korporation, die auch ein gefondertes Vermögen in der ehemaligen Stadtbrauerei nebst Malzhäusern und Stall, in der Waldfläche Zichtenthal nebst dem dort belegenen Gasthause und in gewissen Lehm- und Grandgruben besaß. Andererseits hatte die Städteordnung vom 19. November 1808 im § 16 den Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern aufgehoben, so daß also die ersteren als eine besondere Klasse nicht mehr angesehen werden konnten. Wem stand nun das Patronat zu? Die Königliche Regierung zu Marienwerder war der Ansicht, dasselbe sei verbunden mit den Grundstücken der Reichstadt Christburg, die Eigentum der ehemaligen Großbürger gewesen seien. Daher sei das Patronat ein dingliches Recht,<sup>\*)</sup> das auf diesen sämtlichen Grundstücken ohne Rücksicht auf die Konfession der derzeitigen Besitzer hafte. Wüthtin würden auch die Besitzer jüdischen und katholischen Glaubens den Pflichten des Patronates sich nicht entziehen können (wenngleich erstere an dessen Rechten keinen Anteil hätten), außer in dem Falle, daß die gegenwärtigen evangelischen Besitzer diese Pflichten ausschließlich zu übernehmen sich bereit erklärten. Daraus folge auch, daß diese Patronatspflicht in die Hypothekenbücher der Grundstücke eingetragen werden müsse. Dagegen sträubten sich die Großbürger. Sie wollten auf das Patronat, namentlich auf das Recht, den Pfarrer zu ernennen, zu Gunsten der Gesamtgemeinde Verzicht leisten, wenn diese die Patronatslasten ausdrücklich übernehmen würde und, um über diese Verpflichtung nicht den geringsten Zweifel zu lassen, die Gastgemeinden sich definitiv einpfarren lassen wollten. Dieser Forderung widerstrebten wieder die letzteren mit der größten Entschiedenheit, ohne für ihre Weigerung irgend einen stichhaltigen Grund zu haben. In einer Verhandlung vom 9. Januar 1847 vor dem Landrat Grafen Rittberg erklärten sich 8 ländliche Ortschaften für ihre definitive Einpfarrung, ebenso viele sprachen sich einstimmig dagegen aus, während die Vertreter von

<sup>\*)</sup> Nach des Verfassers Meinung ist diese Ansicht irrig.

zwei ländlichen Ortschaften, von der Schloßvorstadt, der Georgenstraße und vom geistlichen Grunde geteilt stimmten. Alle erkannten aber ihre Verpflichtung an, zu Bauten in demselben Maße wie die Stadtgemeinde Christburg beizutragen. Weil damit der wesentlichste Unterschied zwischen gastweise und definitiv Eingepfarrten fortfiel, nahm die königliche Regierung von der definitiven Einpfarrung der Gastgemeinden Abstand.

---

Am 18. Juli 1854 fand in Christburg eine Generalkirchenvisitation statt. Die Visitatoren waren Konsistorialrat Dr. Weiß aus Königsberg, Pastor Kaiser aus Berlin, Geheimer Finanzrat Nothe aus Marienwerder und Graf Zinkenstein-Schöneberg. Am Vormittage predigte der Ortspfarrer Nize, am Abend Pastor Kaiser.

---

Als am 29. Juni 1850 die Grundzüge einer evangelischen Gemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen erlassen wurden, fand ihre Durchführung in Christburg an den bestehenden Gemeindeverhältnissen ein unüberwindliches Hindernis. Deshalb forderte das königliche Konsistorium der Provinz Preußen die definitive Einpfarrung der Gastgemeinden. Wiederum begannen 1852 zahlreiche Verhandlungen, wiederum fand sich derselbe eigensinnige Widerstand. Im Jahre 1856 baten die Kirchenvorsteher den Minister von Raumer, auf eine Beschleunigung der definitiven Einpfarrung dringen zu wollen. Endlich gelang es der königlichen Regierung, sowohl in der „Hauptgemeinde“, wie in der „Gastgemeinde“ die Wahl von Repräsentanten zu stande zu bringen; sie entwarf einen Einpfarrungsplan und stellte ihn dem Konsistorium zur Vollziehung zu mit dem Bemerkten, daß es bei dem allseitigen Einverständnis der Repräsentanten mit dem Inhalte dieses Planes der Genehmigung des Ministers nicht bedürfen würde.

Das königliche Konsistorium konnte sich nicht mit dieser Ansicht einverstanden erklären. Es hielt vielmehr dafür, daß

auf diesem von der Königlichen Regierung eingeschlagenen Wege diese Angelegenheit überhaupt nicht geordnet werden könne, da die Gastgemeinden nicht, wie von der Königlichen Regierung angenommen werde, für sich bestehende korporative Verbände bildeten, namens deren von den aus ihrer Mitte gewählten Repräsentanten rechtlich verbindende Erklärungen abgegeben werden könnten. Die Gastgemeinde bilde zwar mit der Hauptgemeinde zusammen eine moralische Person, die durch gemeinschaftliche Repräsentanten vertreten werden könne; aber die Königliche Regierung habe nicht gemeinschaftliche, sondern besondere Repräsentanten für Haupt- und Gast-Gemeinde wählen lassen. Die Sache könne nur auf Grund des § 111 Teil II Tit. 11 Allgem. L.-R. auch beim Widerspruche der Beteiligten seitens des Staates festgesetzt werden.

Der Minister trat im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat dieser Ansicht des Konsistoriums bei und ermächtigte die Königliche Regierung, nach diesen Grundsätzen in Gemeinschaft mit dem Königlichen Konsistorium die Verhältnisse der evangelischen Parochie Christburg zu regeln.

Zum Kommissar für diese Angelegenheit wurde der Geheime Finanzrat Nothe ernannt, der die Sache auch zum glücklichen Abschluß brachte. Unter dem 23./30. November 1857 erschien die betreffende Bekanntmachung.\*)

Im Jahre 1852 hatten die wenigen evangelischen Bewohner der Wapliher Güter, die theils noch gar nicht, theils nach Gr. Rohdau eingepfarrt waren, der Regierung die Bitte vorgetragen, nach Christburg ein-, resp. umgepfarrt zu werden. Dieser Bitte war durch das Ein-, resp. Umpfarrungs-Dekret vom 28. Dezember 1854 entsprochen worden.\*\*)

Zu diesen und den 1811 bereits gastweise eingepfarrten Ortschaften wurde noch Troop und Namten hinzugefügt, die bis dahin noch zu keiner Kirche eingepfarrt gewesen waren, so daß

\*) Im Amtsblatt der Königl. Reg. 1857 No. 49, S. 314 ff. und im Kreisblatt für den Kreis Stuhm 1857, S. 225, wo auch der Latz für den Personaldecem abgedruckt ist.

\*\*) Amtsblatt 1855 No. 9, S. 34 f.

im Jahre 1857, also etwa 300 Jahre nach dem Beginne der Reformation, die evangelische Kirchengemeinde Christburg endgiltig zu stande gekommen ist.

---

Seitdem hat die Gemeinde sich in Ruhe entwickeln können. Ihrer zahlreichen Bauten wegen hat sie auch in den letzten Jahrzehnten schwere Lasten übernehmen müssen, und sie wird die Lasten noch lange zu tragen haben. Den großen Baukosten stand niemals irgend welches Vermögen gegenüber: die Zeit schwerer Drangsal unter polnischer Herrschaft, in der die evangelische Gemeinde für die Zwecke der römischen Kirche ausgenutzt wurde, wirft ihre dunkeln Schatten auch noch in die sonnigere Gegenwart. Aber immer hat die Gemeinde sich zu diesen schweren Opfern bereit gezeigt. Große Aufgaben harren ihrer auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung auch in nächster Zeit. Die Abschaffung und Ersetzung des Personaldecems durch eine andere Steuer ist dringend wünschenswert; das königliche Konsistorium sendet einen zweiten Geistlichen, weshalb eine Teilung der Gemeinde sich nicht umgehen lassen wird. Die großen Ansprüche der Zeit und die schmalen Mittel der Gemeinde erfordern eine weise Sparsamkeit, die aber nicht an unrechter Stelle geizen und zur Würdelosigkeit führen darf. Mag die Liebe zur Kirche nur nicht schwinden, dann wird die Gemeinde auch großen Aufgaben sich gewachsen zeigen.

---

## Dritter Abschnitt.\*)

---

### Die Geistlichen.

Hier sollen die Geistlichen genannt werden, die seit Begründung der Gemeinde in ihr gewirkt haben und der Mittelpunkt der kirchlichen Arbeit gewesen sind, die dafür von der katholischen Kirche mit besonderem Hase beehrt, von ihrer Gemeinde aber fast immer mit Anerkennung und Dankbarkeit gelohnt sind. 31 Männer sind es gewesen (einer unter ihnen hat hier zweimal das Pfarramt bekleidet, ist also doppelt gezählt), die seit der Reformation in Christburg das Evangelium gepredigt haben:

1. **Lehmann** um 1567 (vergl. S. 3).
2. **Michael Roggenbauch** 1576—1597, ist hier gestorben.
3. **Benedict Matthias** von 1597 ab. Gleichzeitig mit ihm wurde als Diakonus Theophilus Klein eingeführt, wahrscheinlich derselbe, der 1611 nach Lichtfelde ging und dort 1625 starb.

---

\*) Zu diesem Abschnitt sind zu vergleichen die bekannten Werke: die Presbyteriologieen von Arnoldt und Rheja; Busch, Lehrgedächtnis x., Bergau, Priesterschaft der Augsb. Konf., Hartwich, Geschichte der drei Werder. — Die Citate in Anführungszeichen ohne weitere Angabe entstammen Gödtke.



4. **Martin Hübner** oder **Stübner**, der um 1596 Pfarrer in Miesenfirch war und hier 1604 das Pfarramt übernahm.

5. **Andreas Willenius**\*) war zuerst schwedischer Feldprediger und kam während des ersten Krieges der Schweden mit den Polen nach Preußen. Wann er nach Christburg berufen wurde, ist unbekannt. Von hier ging er nach Marienburg, wo Gustav Adolf ein Consistorium totius Palatinatus Mariaeburgensis gründen wollte, dessen Präsident der reformierte Bürgermeister Dr. jur. utr. Georg Hesen und dessen Superintendent Willenius werden sollte. Des Krieges wegen konnte der Plan nicht ausgeführt werden. Willenius wurde wider Verdienst ein Calviner genannt; er hat mit dem Pfarrer Georg Nebius „in guter amtsbrüderlicher Harmonie gelebet, mit ihm das philippinische Unwesen mehr und mehr zu dämpfen eifrig gesucht“ und ist in Marienburg 1641 gestorben.

6. **Michael Metzerns** 1619—?, war um 1604 Pfarrer in Blumenau, kam 1619 hieher, wurde — wahrscheinlich 1625 — Pfarrer in Liebmühl und 1627 in Rosenberg, wo er in demselben Jahre starb.

7. **Georg Erenselius** (Ereißelig) aus Soldau. Wann er hierher kam, ist unbekannt. Er hat auf die Gattin des Friedrich von Polenz zu Pachollen eine Leichenpredigt gehalten, die 1638 in Elbing bei Wendel Bodenhausen gedruckt ist. Er ging 1645 als Diakonus nach Hohenstein, kam aber von dort 1651 wieder nach Christburg zurück.

8. **Johannes Winkler** 1647—50 (vergl. S. 11). Von ihm ist im Danziger Archiv ein Schreiben, worin er unter Hinweis auf Menander und Cassiodor, denen die Undankbarkeit als das größte Laster erscheint, den Rat seiner Dankbarkeit versichert „wegen Amt und mercklichen Wohlthaten, die ich in jener Zeit, da der gerechte Gott die königliche Stadt Christburg in rauch aufgehen lassen von Euer Herrlichkeiten

---

\*) Als Nachfolger des Hübner nennt Gädte irrthümlich den Martin Torquerns, Kaplan zu Jinten. Derselbe ist aber 1600 nicht nach Christburg, sondern nach Liebwalde berufen worden.

erhalten“. Danken könne er nicht mit Geld und Gut, „als welches bei mir mehr als dünne gefäet ist, sondern nur mit diesem meinem geringschätigen papiernen geschenken“.

9. **Johannes Matina** 1650—51, stammte aus Arensburg in Schlesien, war 1647—50 Diakonus in Riesenburg, darauf Pfarrer in Christburg, 1651—53 in Freystadt, wo er wegen Ehebruches (?) von dem pomersanischen Konsistorium seines Amtes entsetzt wurde. 1653 wurde er nach Wilda in Pittauen, 1658 nach Tilsit berufen, wo er 1672 gestorben ist. 1664 erhielt er von dem Herzog Radziwill das Patent als Superintendent sämtlicher der Augsburgischen Konfession zugethanenen Kirchen und war auch Erbherr auf Jägernfeld.\*)

10. **Georg Creuselinus** 1651—54, wurde, „was von der Liebe und Achtung seiner vormaligen Pfarrkinder zeuget“, 1651 abermals nach Christburg berufen, wo er 1654 starb.

11. **Christoph Mettner** 1655—58, von Geburt ein Schwede, war bis 1651 Rektor und Diakonus in Soldau. Von Christburg ging er 1658 als Pfarrer nach Langenau und wirkte um 1673 in Passenheim.

12. **Georg Willenius** 1659—?, war nach Gödtke ein Sohn des 1639 verstorbenen Dirschauer Pfarrers Willenius. Er war Rektor in Schöneck (oder in Dirschau?), von 1652 bis 1656 Pfarrer zu Barent, „ist auf Beliebung des ganzen Kirchspiels wieder eingetreten“ in das Pfarramt zu Stalle\*\*) und 1659 nach Christburg gekommen. Weiteres ist nicht bekannt.

13. **Jakob Gehrius** ?—1664, „1627 in Marienburg geboren, ist wohl des Willenius unmittelbarer Nachfolger, nur stehet die eigentliche Zeit seines Anzuges nicht zu erfragen.“ 1665 wurde er Diakonus an der Sackheimer Kirche zu Königsberg, wo er im Alter von 52 Jahren am 2. April 1678 starb.

14. **Salomon Hermjon** 1664—65, wurde schon nach

\*) Es ist schwer, die überlieferten Nachrichten über diesen Mann in Einklang mit einander zu bringen. Sie scheinen zu stehen aus Dloff, Polnischer Lieber Geschichte, Bd. I. S. 115f.

\*\*) Hartwich, II. S. 289.

einjähriger Thätigkeit nach Deutsch-Eylau berufen, wo er von 1666—73 wirkte.\*)

15. **Johann Wismarus** 1665—69, aus Dietrichsdorf oder Schippenbeil gebürtig, war zuerst Rektor in Schippenbeil, dann vier Jahre lang Pfarrer zu Christburg. Von hier ging er auf Verufung durch die Witwe Sigismunds von Galdenstern nach Lichtfelde, wo den Evangelischen 1668 die Pfarrkirche wieder fortgenommen war und „sie Gott gedanket haben, daß sie mit grossen Unkosten noch erhalten können, daß sie ferner einen eigenen Prediger haben halten mögen, der ihren Gottesdienst im Hause verrichtet.“\*\*) 1673 ging er nach Riesenkirch.

16. **Martin Ner** 1669—73, aus Reidenburg gebürtig, wahrscheinlich um 1635 Rektor in Lyck, Pfarrer in Tromnau 1645—47, in Garnsee bis 1657, in Strassburg bis 1666. Nach Christburg kam er 1669 und ging von hier 1673 nach Liebwalde und Pr. Mark, wo er 1681 starb. — Mit ihm beginnen die zur Zeit noch vorhandenen Kirchenbücher.

17. **Adam Heidemann** 1673—83, hat in das Traubuch geschrieben: „Anno 1673 Dominica Misericordias Domini des lauffenden Jahres habe Ich Adamus Heidemanus auf

---

\*) Wenn Hebeja und ihm folgend Schmitt berichten, dieser Hermjon sei 1736 als deutsch-polnischer Prediger zu Marienburg gestorben, so ist das ein Irrtum. Der eifrige, aber streitsüchtige Marienburger Geistliche dieses Namens ist allerdings 1736, aber im Alter von 64 Jahren 7 Monaten gestorben, kam daher mit dem Christburger Pfarrer, der, wenn 1736 gestorben, ein Alter von 100 Jahren hätte erreicht haben müssen, unmöglich dieselbe Person sein. Pusch S. 39 sagt von dem Marienburger Pfarrer Hermjon: „Er war bürtig von Preuss Eylau im Brandenburgischen Preussen und ein Sohn sel. Salomon Hermjons damaligen Evang. Predigers in Alt-Christburg.“ — Nun hat es in Alt-Christburg niemals einen Prediger Hermjon gegeben. Der Marienburger Pfarrer muß 1671 oder 72 geboren sein. Damals war der Danielsburger Christoph Wilde 1646—90 Pfarrer in Alt-Christburg. Es liegt also auch bei Pusch eine doppelte Verwechslung vor, die dahin zu berichtigten ist, daß der Marienburger Pfarrer Salomon Hermjon, der Sohn des ehemaligen Pfarrers zu Christburg, zu Deutsch- (nicht Preussisch-) Eylau geboren ist.

\*\*) Hartwich, Bd. 2, S. 267 f.

begehrt eines Ehrb. Wollweyßen Rath's und der ganzen löbl. Gemeine (zu Niederzehren im Herzogthumb Preussen, im Amte Marienwerder gelegen, eilffjähriger Pfarrherr) die Probe-Predigt gehalten und alsofort darauff die Vakation empfangen, Soldino-Neomarchicus.“ — „Weil“ er nun, laut seinem eighändigen Bericht im Kirchenbuch, Verfolgung und Widerwertigkeit von Freunden und Feinden gemugsam aufstehen müssen, ist er von hier weggezogen, da er neun und drei Viertel Jahr der Kirchen vorgestanden. Man erzehlet in Christburg von ihm, er habe ein paar vornehme fremde Personen 1682 in der heiligen Christnacht in der Stille heimlich zusammengesamlet, worüber er viel Drangsal erleiden und zuletzt 1683 ins Elend ziehen müssen.“ Wohin er ging, ist unbekannt.

18. **Johann Meyer** 1683—94, aus Johannsburg gebürtig, wurde 1680 Pfarrer der 1594 fundierten Kirche Friedenau (Sup. Bischofswerder), die später Filiale der 1738 begründeten Kirche Raudnitz wurde. Am 1. Juli 1683 trat er sein Amt in Christburg an, ging 1694 nach Graudenz, 1697 nach Saulin (Kreis Lauenburg) und 1699 nach Meve, wo er am 3. Januar 1718 starb. „Er soll zwar ein beliebter, dabey aber scharffer und eysriger Prediger gewesen sein, weswegen er wie mit denen Gegnern so auch mit seinen eigenen Zuhörern zum Theil manchen Verdruß aufgestanden haben, so daß er den nach Graudenz 1694 erhaltenen Ruff mit Freuden angenommen, wiewohl er diesen ihm lieb gewesenen Ort um manchen gegebenen Argernißes willen 1697 im December-Monath wiederum verlassen.“

19. **Jakob Weidener** 1694—1704, war seit Januar 1693 Pfarrer in Albrechtan, welches damals — und zwar seit 1611 — noch selbständiges Kirchspiel war und erst 1733 Filial von Finkenstein wurde. In Christburg „führte er als ein sehr liebreicher und gegen das Armut ungemein wohlthätiger Mann sein Amt bey der Gemeine mit vieler Erbauung und großen Segen biß 1704 den 25. Dezember, da er an dem heiligen Christfest selbiges durch einen seligen Todt niederlegte.“

20. **Michael Laurentius** 1705—10, aus Sehten gebürtig, um 1685 Collega der Rastenburgischen Schule, von 1699 Pfarrer zu Niesenwalde, kam 1705 von dort nach Christburg. „Er führte ein sehr stilles und ganz eingezogenes Leben, genoß dabey einer völligen Ruhe. Wie aber die Stadt mit einer erschütterlichen Plage der Pestilenz von Gott 1710 heimgesuchet ward, und der größte Theil der Bürgerschaft dadurch hingerissen worden, machte er selbst den Beschluß und gab sein Leben auf ohne den eigentlichen Todestag recht zu wissen.“

21. **Matthias Eichel** 1711—32, aus Aweiden, war polnischer Kantor in Niesenburg. Durch den großen Brand verlor er 1730 hier alles Vermögen. 1732 ging er nach Neuhof in Ostpreußen, wo er im Jahre 1737 gestorben ist.

22. **Johann Ernst Zillich** 1733—63, war vorher ordinierter Adjunkt seines Vaters Jakob Zillich zu Lichtfelde, trat in Christburg sein Amt am 1. Februar 1733 an, wo er das neue Gotteshaus einweihte (vergl. S. 18.). 1742 erhielt er eine schriftliche Votation nach Stelle, lehnte sie aber „auf inständiges Ansuchen seiner Gemeinde und angetragene Verbesserung des Gehaltes ab.“ Er starb im Amte am 2. April 1763.

23. **Johann Friedrich Meyer** 1763—67, aus Arys, war erst Prediger auf dem adligen Gute Krolow, ging von dort nach Königsberg, wo er seine Votation zur Christburger Pfarrstelle erhielt. Er trat hier sein Amt am 15. August 1763 an, starb aber schon im dreißigsten Lebensjahre am 21. August 1767.\*)

24. **Johann Gottfried Möller** 1768—89, zu Saalsfeld am 14. Februar 1737 geboren, wo sein Vater — später Pfarrer in Arnsdorf — damals Rektor war. Er selbst war zuerst Rektor in Meue und wurde 1767 Pfarrer in Klein-Tromnan. Am 2. Januar 1768 trat er das Pfarramt zu Christburg an und verwaltete es bis zu seinem Tode am 27. Juni 1789.

25. **Johann Ephraim Kelsch** 1790—1810, folgte 1773

\*) Christburger Privilegienbuch No. 107.

seinem Vater Christian Theodor Kelsch im Pfarramt zu Stalle und wurde am 1. Januar 1790 Pfarrer zu Christburg. Seit dem Tode des Konsistorialrats Matthias Zacha (am 5. Juni 1810) versah er vigore Commissionis Sr. Majestät ad interim die Superintendentur des Marienwerderer Kreises. Er starb zu Christburg, 58 Jahre alt, am 7. September 1810.

26. **Johann Ernst Horn** 1811—15, zu Mühlhausen am 11. Mai 1763 geboren. Er verwaltete eine Zeit lang bei dem Königlich Preussischen Gesandten am Petersburger Hofe die Geschäfte eines Sekretärs. Am 3. Januar 1790 wurde er in das Pfarramt zu Gr. Simtau (Kr. Rohrunen) eingeführt. Palmsonntag, den 7. April 1811 trat er in Christburg das Amt an, machte 1813—15 als Feldprediger die Feldzüge in Frankreich mit, entsagte am 2. November 1815 seiner hiesigen Stelle, wurde 1816 Prediger an der Garnisonkirche Friedrichsburg (in Königsberg), die seit 1751 unter dem Feldpropst in Berlin stand, trat aber schon 1817 in das Pfarramt zu Gaymen über, wo er am 15. Februar 1827 starb.

27. **Friedrich Wilhelm Ferdinand Leistikow** 1816—28, geboren den 24. Dezember 1786 zu Lebbin auf der Insel Wollin, wo sein Vater Pastor war, studierte zu Königsberg, wurde im Oktober 1813 Rektor der Volksschule zu Christburg, in Marienwerder pro ministerio geprüft und Oculi, den 17. März 1816 in das Pfarramt zu Christburg eingeführt. Von hier wurde er nach Finkenstein berufen, wo er am 3. Juli 1860 gestorben ist.\*)

28. **Moriz Albert Haack** 1828—34, aus Friedland in Ostpreußen gebürtig, wo sein Vater Justizrat war. Er war 2 Jahre lang Conrektor an der höhern Bürgerschule zu Pillau, wurde Exaudi, den 18. März 1828 hier eingeführt

\*) Nach seinem Tode wurde zunächst der Superintendent Jackstein zu Bischofswerder gewählt. Derselbe wollte annehmen, nur setzte er entgegen, daß er der königlichen Regierung das Versprechen gegeben, die ihm anvertraute Superintendentur nicht niederzulegen; wenn er eine angemessene Entschädigung erhalte, und wenn er von diesem Versprechen entbunden würde, wolle er den Posten sogleich antreten. — Er muß jedoch nachher abgetreten haben.

und starb hier, noch nicht 32 Jahre alt, in der Nacht vom 22. zum 23. Oktober 1834.

29. Franz Leyde 1835—46, geboren am 2. Juni 1804 zu Königsberg als Sohn eines dortigen Geldmüllers. Aus dem Kaufmannsstande ausgetreten, besuchte er noch das Gymnasium, studierte Theologie, die er eine Zeitlang mit der Rechtswissenschaft vertauschte, wurde Hilfslehrer am Altstädtischen Gymnasium, Inspektor der Seeligerischen Erziehungsanstalt in Braunsberg, Rektor der dortigen höhern Mädchenschule und, vom Erzbischof Borowski ordiniert, Hilfsprediger. 1832 wurde er zweiter Pfarrer in Riesenburg, am 5. April 1835 in das Pfarramt zu Christburg eingeführt, ging 1846 nach Culm, wo er, durch die Arbeit in dieser übergroßen Gemeinde aufgerieben, schon am 9. Februar 1854 starb. — In Christburg begründete er den Sterbelaassenverein.\*)

30. Gustav David Ritze 1847—79, geboren am 18. August 1810 in Köffel, wo sein Vater Kaufmann und Bürgermeister war. Er besuchte die Universität Königsberg, war vom Oktober 1843 bis Februar 1847 Hilfsprediger in Blumenau, wurde am 11. Januar 1847 für das Christburger Pfarramt gewählt und am 7. März 1847 hier eingeführt. Antrittspredigt über 2. Tim. 4, 5. Von allen Geistlichen hat er am längsten in hiesiger Gemeinde amtiert, in der er sich allseitiger Achtung und Liebe zu erfreuen gehabt hat. Unter großer Beteiligung wurde am 1. März 1872 das Jubiläum seiner hiesigen 25jährigen Wirksamkeit begangen. Er starb im Amte am 21. April 1879.

31. Johannes Karl Andreas Sachse 1880—85, geboren als Sohn des Löblauer Pfarrers Dr. Sachse am 15. Juni 1841 zu Danzig. Er studierte in Berlin und Halle, wurde 1866 Rektor in Schöneck, 1874 Pfarrer in Lippusch, am 6. Oktober 1879 für die hiesige Pfarrstelle gewählt und am 1. Sonntage nach Epiphania, am 11. Januar 1880 hier eingeführt. Antrittspredigt über Jes. 6, 1—8. Er starb am 17. April 1891 zu Danzig.

\*) Retrolog im Evangel. Gemeinde-Blatt 1854, S. 155.

32. Felix Wilhelm Viktor Hassenstein, als Sohn des Justizrats Hassenstein 1860 zu Marggrabowa geboren, studierte in Königsberg, nach der ersten Prüfung noch in Jena und Göttingen, wurde am 11. April 1886 als Provinzial-Pfarrer ordiniert, vom 15. April ab mit der Verwaltung des hiesigen Pfarramtes beauftragt, am 1. Oktober zum Pfarrverweser ernannt, am 10. November zum Pfarrer gewählt und am Palmsonntage, am 3. April 1887 eingeführt. Antrittspredigt über Röm. 1, 16.

---

So lange die Stadtgemeinde und die städtische evangelische Kirchengemeinde sich im wesentlichen deckten, wird der Geistliche — so ist es mit Köller geschehen — wohl immer durch „Bürgermeister und Rat, Gericht und dritte Ordnung“ berufen worden sein. Später ist bei der Anstellung der Geistlichen ganz regellos verfahren. Horn wurde allein durch die Großbürger und Büdner gewählt, Leistikow auf Antrag der Bürgerschaft ohne besondere Wahl durch den Magistrat angestellt; bei der Wahl von Haad und Leyde wurden Deputierte der ländlichen Ortschaften zugezogen. Die Wahl des gegenwärtigen Geistlichen und seines Vorgängers erfolgte nach dem Lokalstatut vom 23. Februar 1858: diese wurden also nebst 2 anderen Kandidaten durch die vereinigten Gemeindeförperschaften in Vorschlag gebracht und dann von stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt. In Zukunft wird nach dem Kirchengesetz vom 28. März 1892 das Recht der Pfarrwahl durch die vereinigten Gemeinde-Organen ausgeübt werden, falls nicht durch ein von dem Evangelischen Oberkirchenrat zu bestätigendes Gemeindestatut dieses Recht den kirchenordnungsmäßig wahlberechtigten Gemeindegliedern zuerkannt wird.

---



## Vierter Abschnitt.

### Gegenwärtige Einrichtung der Kirchengemeinde.

#### 1. Die eingepfarrten Ortschaften und das konfessionelle Zahlenverhältnis

werden in den beiden folgenden Tabellen zur Anschauung gebracht. In der Tabelle A werden die einzelnen Gemeinden, jedoch da, wo eine Gemeinde mehrere Ortschaften umfaßt, auch diese letzteren einzeln aufgezählt, während die Tabelle B nur die Gemeindebezirke selbst enthält.<sup>\*)</sup> Gegenwärtig erstreckt sich also die Pfarodie über rund 10754 Hektar und umfaßt

in der Stadt	2016 Seelen,
auf dem Lande	1953     "
<hr/>	
also in Summa	3969 Seelen.

Neben Katholiken und Evangelischen wurden im Jahre 1890 noch 11 „andere Christen“ gezählt, worunter noch einige zur Landeskirche gehörige Reformierte zu sein scheinen, während der Rest aus Mennoniten und Baptisten besteht. Die letzteren haben vor 30—40 Jahren hier eine rege Thätigkeit entfaltet und auch mehrere Übertritte zu verzeichnen gehabt, während jetzt sektiererische Bewegungen nicht bestehen.

<sup>\*)</sup> Zu diesem Abschnitt ist zu vergleichen: Goldbeck, Topographie des Königreichs Preußen, 1789. — Übersicht der Bestandteile und Verzeichniß aller Ortschaften des Marienwerderschen Regierungsbezirkes, 1818. — Jakobson, Topographisch-statistisches Handbuch für den Regierungsbezirk Marienwerder, 1868. — Gemeinde-Verzeichnis für die Provinz Westpreußen, bearbeitet vom königlich Statistischen Bureau, 1887.

Tabelle A.

Nr.	Ortschaft.	Entfernung v. Pfarrort <small>in Me.</small>	Amts- und Standes- amtsbezirk.	Katholische Kirche.	Schulverband.
1	Christburg	bis 3	Christburg	Christburg	Christburg
2	Altendorf	6,5	Sparau	Christburg	Menthen
3	Ankermitt	5	Trankwitz	Christburg	Vitefsen
4	Baumgart	5,9—9	Baumgart	Baumgart	Baumgart
5	Bebersbruch	5	Bruch	Baumgart	Neuhof
6	Blonafcn	6	Sparau	Christburg	Tiefensee
7	Czewstawolla	5,5	Bruch	Baumgart	Bruch
8	Damerau	3,5	Bruch	Baumgart	Neuhof
9	Kugen	5	Trankwitz	Christburg	Vitefsen
10	mit Kl. Stanau	2	Trankwitz	Christburg	Christburg
11	Lautensee	6	Trankwitz	Christburg	Vitefsen
13	mit Vitefsen	4	Trankwitz	Christburg	Vitefsen
12	Menthen	4,5	Sparau	Christburg	Menthen
14	Morainen	5	Sparau	Christburg	Morainen
15	Neuhof, Dorf	3	Bruch	Christburg	Neuhof
16	Neuhof, Vorwerk	3	Bruch	Christburg	Neuhof
17	Neuhöferfelde	3—4	Bruch	Christburg	Neuhof
18	mit Neufrug	2,5	Bruch	Christburg	Neuhof
19	Petershof	6	Bruch	Baumgart	Bruch
20	Poligen	6	Trankwitz	Christburg	Vitefsen
21	Ramten	9	Gr. Waplitz	Altmark	Gr. Waplitz
22	Sandhuben	7	Bruch	Baumgart	Bruch
23	Sparau	6	Sparau	Christburg	Menthen
24	Gr. Stanau	4	Sparau	Christburg	Morainen
25	Tiefensee	6,8—9	Sparau	Christburg	Tiefensee
26	Troop	13	Troop	Altmark	Troop
27	Gr. Waplitz	8,5	Gr. Waplitz	Altmark	Gr. Waplitz
28	mit Kl. Waplitz	6,5	Gr. Waplitz	Altmark	Gr. Waplitz
29	mit Ellerbruch	6	Gr. Waplitz	Schönwiefe	Schönwiefe
30	mit Reichandref	6	Gr. Waplitz	Christburg	Morainen
31	mit Mühle Tillendorf.	9,5	Gr. Waplitz	Neumark	Schönwiefe
32	mit Vorw. Tillendorf.	8,5	Gr. Waplitz	Neumark	Schönwiefe

Tabelle Ba.

Nr	Ortschaft	Gläuberm- inhalt ha	Gesamt- bevölkerung im Jahre 1818	1864.		1880.		1890.				
				Ea.	Evgl. Kath.	Ea.	Evgl. Kath.	Ea.	Evgl. Kath.			
1	Oberrödingen	1092	1951	3254	1974	977	3284	2089	921	3113	2016	898
Dorfsgemeinden.												
2	Artenmühl	207	55	140	67	73	141	63	78	135	69	66
3	Baumgarten <sup>*)</sup>	1563	790	1143	822	306	1100	839	260	1018	740	276
4	Uxerode	108	58	93	51	42	78	28	50	50	25	25
5	Wentzen	423	191	318	80	235	339	117	219	299	99	200
6	Worleben	358	105	304	70	234	297	62	235	235	42	193
7	Wurzen	21	86	115	60	55	88	61	27	57	38	19
8	Wurzen	390	84	126	99	27	111	90	20	94	76	18
9	Wurzen	321	89	212	93	119	205	103	102	157	96	61
10	Wurzen	452	138	250	50	200	231	27	204	191	17	174
11	Wurzen	582	222	453	235	218	399	184	214	350	191	159
12	Wurzen	481	129	330	57	273	312	28	278	287	38	249
		Summa	1947	3484	1684	1782	3301	1602	1687	2873	1431	1440

<sup>\*)</sup> Von der Größe Baumgarten, die 1688 ha umfaßt, ist das „Wurzenland“ (Wurzenland), etwa 135 ha groß, durch Dekret vom 26. April 1814 nach Uxerode eingepfarrt.

**Tabelle Bb.**  
Gutsgemeinden.

Nr.	Ortschaft.	Flächen- inhalt ha.	Gesamt- Bevölkerung im Jahre 1818	1864.			1880.			1890.		
				Ca.	Eogl.	Kath.	Ca.	Eogl.	Kath.	Ca.	Eogl.	Kath.
13	Miltendorf	168	35	54	45	9	53	33	19	30	20	9
14	Beiersbrunn	80	12	16	6	10	16	14	2	12	10	2
15	Blonau	400	117	123	38	85	115	62	46	87	51	36
16	Dameran	43	6	16	14	2	10	10		14	10	4
17	Stegen	218	52	83	65	18	94	68	25	85	64	20
18	Lautersee	466	124	221	169	51	204	165	39	181	146	34
19	Reinhof	346	112	124	60	64	149	92	57	101	55	46
20	Retershof	98	20	38	32	6	51	29	22	36	16	20
21	Zeinhuben	105	20	35	20	15	42	24	18	50	36	14
22	Zeppan	161	72	61	29	32	63	35	28	57	43	14
23	Gr. Zeppan	257	66	103	67	36	96	60	36	99	59	40
24	Gr. Rapitz	2414	393	694	54	640	702	27	675	607	12	595
	Summa	4756	1029	1568	599	968	1595	619	967	1359	522	834

## 2. Die kirchlichen Liegenenschaften

sind sämtlich in das Grundbuch auf den Namen der Kirchengemeinde eingetragen.

1. Die Kirche (vergl. S. 23 f.) ist 31,55 m lang und 15,95 m breit. Die Umfassungswände haben eine Stärke von 1,18 m bis zur ersten Balkenlage, von hier ab verringert sich die Stärke der Mauern um 15 cm bis zur Unterkante der zweiten Balkenlage. Außerdem hat der Teil der Mauern, auf welchem sich der Turm erhebt, eine Verstärkung von 15 cm erhalten. Das Dach ist als Satteldach etwas über den rechten Winkel construirt, an einem Ende abgewalmt, am andern Ende den Turm umfassend, mit Pfannen eingedeckt und von der Oberkante der zweiten Balkenlage bis zum First 8,20 m hoch. Im Innern sind Holzsäulen angeordnet, welche die ringsum angebrachten Emporen mit zu tragen haben. In den Dachraum hinein ragt ein aus Rohrputz auf Brettverschalung hergestelltes initiirtes Tonnengewölbe. — Im Innern beträgt die Länge 29,04, die Breite 13,59, die Höhe (vom Fußboden bis zur Oberkante der zweiten Balkenlage) 8,44, die Höhe des Brettergewölbes 3,25 m, der Kubikinhalt 3372,38 cbm. — Sitzplätze sind vorhanden im Erdgeschoß 450, auf der Zwischentreppe 60, auf den oberen Emporen 290, also im ganzen etwa 800 Sitzplätze.

In der Vorderfront der Kirche ist eine vorspringende Vorhalle angeordnet, die im Jahre 1886 für 2099 Mark erbaut ist.

Altar und Kanzel bilden ein ganzes und stammen noch aus dem 1789 eingefallenen Gotteshause, woher sie aus Kangel an Mitteln herübergenommen wurden. 1830 bat der Pfarrer Saack um ein Gnadengeschenk zur Herstellung eines neuen Altares und zur Verlegung der Kanzel. Der Minister lehnte jedoch das Gesuch ab, gestützt auf ein Gutachten der Ober-Bau-Deputation aus dem Jahre 1832, das auch der berühmte Baumeister Schinkel mitunterzeichnet hat. Es heißt in demselben, „die alte Anlage sei zwar nicht im mindesten geschmackvoll, aber reicher ausgestattet als die neugeplante. Sie müsse durch einen zweckmäßigen Anstrich

in sanfter Holz- oder Steinfarbe ein erneutes Ansehen erhalten. Die Farbe sei gleichartig für die Verzierungen und Flächen zu halten, damit nicht die an sich geschmacklosen Verzierungen bedeutend hervortreten könnten.“

Die Orgel ist im Jahre 1818 von dem Orgelbauer Krendt aus Danzig für 950 Thaler erbaut worden. 1870 wurde sie durch den Orgelbauer Ziegler in Marienburg einer durchgreifenden Reparatur unterzogen, die 320 Thaler kostete. 1885 erforderte eine Reparatur durch Terlecki in Elbing 314 Mark. Die Orgel hat 18 klingende Stimmen, 3 (unbrauchbare) Nebenzüge, Glockenstern, 1 Manual, 1 Pedal, 3 Pälge.

Der Turm ist vom Straßenpflaster bis zur Oberkante der Wetterfahne 35,44 m hoch. Er hat ein Stuppeldach, das 1864 mit Zinkblech neu eingedeckt ist. Am 2. September 1854 wurde die Kugel, welche herabgenommen war, weil ein Orkan im Jahre 1818 die Turmstange verbogen hatte, neu aufgebracht. In dieselbe wurde zu der aufgefundenen Urkunde vom 14. Mai 1792 eine neue Urkunde gelegt, die den Zustand der Gemeinde schildert und von dem Pfarrer Nize mit den drei Kirchenvorstehern Otto und Loffe aus Christburg und Krause aus Baumgart unterzeichnet ist. Die Kugel ist 2 Fuß 1 Zoll hoch und im Durchmesser am Ringe 2 Fuß breit. Die Fahne ist 2 Fuß 7 Zoll lang und 16 $\frac{1}{2}$  Zoll hoch. Das Kreuz ist 17 Zoll breit und 12 $\frac{3}{4}$  Zoll hoch. — Der eichene Glockenstuhl trägt 2 Glocken. Die Inschrift der kleinen Glode lautet:

1633 Gos mich  
Michel Dornmann  
in Elbing.

Die große Glode trägt auf der einen Seite die Inschrift:

Diese Glocke ist dvrch die Myhwaltung  
des Prediger Kelch vnd rathsverwandten  
Schilling durch milde Beytrege  
gutdenkender Gemeinglieder  
hierher gekommen  
Christburg ihm Jahr  
1794.

Auf der andern Seite stehen die Worte:

Soli Deo Gloria me fecit  
Erich Lindeman Gedany

2 Bvch Der Chronika 6 cap 40 vers  
So Las nun mein Gott Deine Augen  
auffen seyn und deine Ohren aufmerken  
auftz gebet an dieser Stete.

7 cap 15 vers so sollen nun meine augen  
auffen seyn und meine Ohren aufmerken  
auftz gebet an dieser Stete.

Im Jahre 1854 wurde die Kirche einer umfassenden Ausbesserung unterzogen. Noch bedeutend umfangreicher sind aber die Arbeiten, welche an ihr in den Jahren 1891 und 1892 vorgenommen sind: das Dachgebälk ist erneuert und mit hoch hinaufreichenden Aufschieblingen versehen (1630 Mk.)\*, das Dach völlig neu gedeckt (1866 Mk.), der Turm an den Seiten mit Zink neu belegt und auch am Dache ausgebeffert (442 Mk.), endlich ist auch das Innere ausgebeffert und vollständig reich und geschmackvoll gemalt, was einen Kostenaufwand von wenigstens 2500 Mark erfordern wird, während der Altar eine Ausstattung erhält, welche Frauen und Jungfrauen der Gemeinde durch freiwillige Gaben beschafft haben.

**2. Begräbnisplätze:** Kirchliches Eigentum sind die drei bei der Stadt gelegenen Friedhöfe:

a) der alte Kirchhof am Bröckelwitzer Wege, dessen Erwerbszeit unbekannt ist, mit dem Leichenstein des Pfarrers Möller, dem aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde errichteten Grabdenkmal des Pfarrers Rixe und dem Grabgewölbe des Dr. med. Schröder;

b) der Bergkirchhof am Ende der Stanauer Straße, zu einem Teile im Jahre 1831 für 50 Thaler, zum andern Teile 1849 für 100 Thaler erworben. Die darauf stehende Leichenhalle ist 1864 für 590 Thaler erbaut.

c) der neue Kirchhof am Stanauer Kieswege. Im

\*) Die eingeklammerten Zahlen geben die Kosten an.

Jahre 1887 wurde ein Gelände von 2 ha 12 ar 53 qm für 5000 Mark erworben, von dem die vordere Hälfte zum Kirchhofe eingerichtet und am 9. August 1889 eingeweiht ist. Für diesen Kirchhof — und für die beiden anderen sünngemäß geltend — ist eine vom Königlichen Konsistorium bestätigte Kirchhofs-Ordnung erlassen worden.

Ländliche, konfessionell evangelische Begräbnisplätze sind vorhanden in a) Baumgart, b) Czewskawolla, c) Tiefensee und d) Ankemitt, und zwar letzterer für die Evangelischen aus Ankemitt, Rugen, Lautensee, Vitessen und Poligen.

Alle anderen ländlichen Ortschaften bestatten die evangelischen Toten auf den bei der Stadt gelegenen Kirchhöfen.

**3. Das Pfarrhaus:** Im Jahre 1799 kauften die Großbürger nebst Wälzenbräuerkommune und die Bädner aus ihren Mitteln ein neues Pfarrhaus. In dasselbe wurde auch die evangelische Schule gelegt, die damals nur einklassig war. Als im Jahre 1832 das Reformatenkloster (vergl. S. 13) der Stadt zu Schulzwecken überwiesen wurde, blieb eine Klasse im Pfarrhause. Im Jahre 1881 wurde dasselbe, da es sehr baufällig geworden war, niedergerissen. Die Stadt verlangte und erhielt für Abtretung des an diesem „Schulhause“ ihr zustehenden Eigentumsanteils 2000 Mark. Am 5. September 1881 wurde der Grundstein zum neuen Pfarrhause gelegt, das für 26000 Mark errichtet wurde. Da nicht die geringsten Geldmittel vorhanden waren, mußte die ganze Bau-summe durch eine Anleihe beschafft werden. Diese Art der Bezahlung des Baues, nicht aber seine Kostspieligkeit ist der Grund, weshalb unsere Gemeinde gegenwärtig eine so drückende Steuerlast zu tragen hat.

**4. Der Pfarrstall** ist im Jahre 1877 erbaut. Die Baukosten allein betragen 6500 Mark.

**5. Die Pfarrscheune** ist im Sommer 1891, da die alte Scheune am 18. Mai 1891 niederbrannte, für 1497 Mark errichtet.

**6. Das Pfarrland** ist 7 ha 57 ar 10 qm groß.



### 3. Die Gemeinde-Organe.

Nach der Verfügung des königlichen Konsistoriums von Ost- und Westpreußen vom 3. Dezember 1873 besteht der Gemeinde-Kirchenrat aus 10 Ältesten, die Gemeinde-Vertretung also aus 30 Mitgliedern. Einer Verabredung gemäß wird die eine Hälfte derselben aus der Stadt, die andere aus den ländlichen Ortschaften gewählt.

### 4. Die kirchlichen Beamten.

1) Der Pfarrer, welcher bis jetzt der Gemeinde als einziger Geistlicher vorgestanden hat. — Seit den ältesten Zeiten der Gemeinde war der Rektor der städtischen evangelischen Volksschule ein Theologe und hatte als solcher gewisse Predigten zu halten und den Pfarrer in Behinderungsfällen zu vertreten.\*) Als vor 40 Jahren die Stadt sich der Verpflichtung, einen Theologen anzustellen, entledigen wollte, scheiterte dieses an dem einstimmigen Widerspruch der kirchlichen Gemeinde-Organe. Jetzt haben diese ihre Genehmigung dazu erteilt, das königliche Konsistorium hat die Trennung der kirchlichen Funktionen von dem Rektorat herbeigeführt und beabsichtigt, demnächst einen zweiten Geistlichen anzustellen.

2) Der Organist, dessen Amt mit einer Lehrerstelle der hiesigen Volksschule verbunden ist. Als die Kirche noch keine Orgel hatte, hielt sie sich einen „Musikus.“

3) Ein Rendant der Kirchen- und Kirchhofs-Kasse.

4) Ein Erster Küster und

5) ein Hülfsküster.

6) Ein Totengräber, der zugleich Kalkant ist.

---

\*) Christburger Privilegienbuch No. 51 und 104.

## Fünfter Abschnitt.

---

### Die Schulen.

„Die Schule muß das Nächste bei der Kirche sein“, sagt Dr. Martin Luther. Unter diesem Gesichtspunkte mögen wenigstens anhangsweise einige Bemerkungen über die evangelischen Schulen innerhalb der Gemeinde hier ihre Stelle finden.

In einem Berichte, den der Pfarrer Möller im Jahre 1772 erstattete, heißt es über die Schulen:

„Es ist in allen Dörfern der ganzen Gemeine, das Dorf Baumgart ausgenommen, kein ordentlicher angelegter Schulmeister. Nur Tiefensee hat dann und wann einen eine Weile gehalten. Viele Einwohner in den Dörfern haben ihre Kinder entweder in benachbarte Schulen bringen müssen, oder sie haben sie, soviel ihnen möglich gewesen, selbst unterrichtet, oder sie haben sie gar unwissend aufwachsen lassen. . . Wenn die übrigen Dörfer dann und wann einen Schulmeister gehalten, ist er von Niemand bestätigt, . . . auch von Niemand examinirt, indem sie zu allen Zeiten ohne Vorwissen der Prediger angenommen worden.“

Zur Zeit sind folgende, mit evangelischen Lehrern besetzte öffentliche Volksschulen in der Gemeinde vorhanden:

A. Rein evangelische Volksschulen:

1. die fünfklassige Schule zu Christburg,
2. die zweiklassige Schule zu Baumgart;

B. mit einem alleinigen evangelischen Lehrer besetzte Volksschulen, die auch von katholischen Kindern besucht werden:

1. zu Litesken (Halbtagschule),
2. zu Neuhoj,
3. zu Tiefensee;

C. Paritätische Schulen, bei denen der erste Lehrer katholisch, der zweite (seit Februar 1892 angestellt) evangelisch ist:

1. zu Menthen,
2. zu Morainen.

Ferner bestehen folgende, mit evangelischen Lehrkräften besetzte Privatschulen:

1. eine Knabenschule zu Christburg unter einem Philologen,
2. eine Mädchenschule zu Christburg mit zwei Lehrerinnen,
3. eine Familienschule zu Poligen mit einer Lehrerin,

1. Die Volksschule zu Christburg ist wohl mit der evangelischen Gemeinde zugleich entstanden (vergl. S. 9). Bis in dieses Jahrhundert hinein hat an derselben nur ein einziger Lehrer gestanden, der Rektor und zugleich Kantor war. In dem Berufsbriefe,<sup>\*)</sup> den der „Wohl Edle und Hochwohlgelehrte Herr Friederich Pohl, Candidatus Theologiae“, zum Rektorate 1765 erhielt, heißt es:

„Die Schularbeit aber wird er also einrichten, daß des Morgens von Sieben bis Acht das Gebeth und Catechisiren, von Acht bis Elf die übrigen Lectiones tractiret, von Zwölf bis Eins die zur musique fähige und sich applicirende Jugend unterrichtet und von Eins bis Vier gleichfalls die übrigen

<sup>\*)</sup> Im Christburger Privilegienbuch.

Lectiones vorgenommen und tractiret werden, und hierdurch die liebe Jugend in der Gottesfurcht, nützlichen Wissenschaften und Tugenden zunehmen möge. . . . Wenn nun treue Dienste ihren gerechten Lohn verdienen, also wird Herr Pohl als hiesiger Rector und Cantor zu fordern berechtigt sein: ein Schreibgeld von jedem Kinde 6 gr., Jahrmarktsgeld von den Großen 6 gr., von den Kleinen und Armen 3 gr. Quartaliter von jedem Kinde, welches an der Latinität anfängt, 1 R 15 gr., welche Schreiben und Rechnen 1 R, welche Lesen 24 gr., welche im Catechismo 18 gr. und in der Bibel lernen 12 gr. wie nicht weniger von der Kirche quartaliter 16 R 20 gr. empfangen. . . . (Folgen die kirchlichen Gebühren für Brautmesse u. a.) . . . Amoch wird dem Herrn Rector Pohl auch dieses hiemit freygegeben, 2 Circuita oder Umgänge zu halten, welche Er sich so einrichten wird, daß jeder höchstens in vierzehn Tagen geendiget und die Jugend nicht versäümet wird. Zuletzt hat obgedachter Herr Rector auch einen mensam ambulatoriam Mittags und Abends bey den Evangelischen Mälzenbräuer und Bädner, und wenn selbige Mälzenbräuer und Bädner nicht speisen, 15 gr. von jedem zu genießen. Hierbey wird Herr Rector bei diesem mensam (!) ambulatoriam (!) auch dahin sehen, daß durch das Tadlen im Eßen nicht der Bürger Gemüther vergrößet werden, sondern nach Möglichkeit derselben damit zu frieden sein.“

Um das Jahr 1850 bestand neben der damals zweiklassigen evangelischen und der katholischen Schule noch eine Simultanklasse, aus der die Kinder in die Konfessionschulen übergingen. Als im Jahre 1854 der Pfarrer Rixe die Regierung um Aufhebung dieser die Kinder ungenügend vorbereitenden Klasse und um Anstellung eines dritten evangelischen Lehrers bat, erhielt er zum Bescheid, bei der geringen Anzahl von 126 Schulkindern der Simultanklasse könne ein Zwang auf die städtischen Behörden, einen neuen Lehrer

anzustellen, nicht ausgeübt werden. — Der fünfte Lehrer wurde im Jahre 1870 angestellt. Zur Zeit müssen die Unterlassen der Schule wieder als überfüllt gelten.

2. Die Volksschule zu Baumgart war im Jahre 1840 einklassig und überfüllt. Da der katholische Lehrer nur etwa 30 Schulkinder hatte, die Gemeinde aber einen zweiten evangelischen Lehrer nicht anstellen konnte, schlug der Landrat Graf Rittberg vor, beide Schulen zu vereinigen und das kärgliche Einkommen des katholischen Lehrers zu verbessern. Die Vereinigung kam jedoch nicht zu stande; ebenso scheiterten die Versuche, die seit 1848 gemacht wurden, die neu eingerichtete Stelle des zweiten Lehrers zu besetzen, an dem Mangel an Bewerbern um die dürftig dotierte Stelle, und gelangen erst im Jahre 1850. — Die Schule erfreut sich einer eigenen wohlthätigen Stiftung, da ihr der Freischulzereibesitzer Samuel Ferdinand Fleck und seine Ehefrau Anna Maria geb. Dyk zum Gedächtnis ihres am 22. August 1858 verstorbenen einzigen Sohnes Ferdinand Leopold Fleck im Jahre 1859 ein Kapital von 2000 Thln. vermachten. Die Stiftung steht unter Verwaltung des Pfarrers und unter Aufsicht der königlichen Regierung zu Marienwerder.

3. Die Schule zu Litesken ist einst erbaut worden von Komorowski, dem Besitzer von Gr. Teschendorf, der die Lautenseer Güter, als diese von der Landschaft sequestriert wurden, gepachtet hatte. Als erster Lehrer unterrichtete an ihr 18 Jahre lang ein zum Lehrberuf gar nicht vorbereiteter Mann, Namens Andreas Biermann, evangelischer Konfession. Als die Lautenseer Güter in den Besitz des Grafen Sierakowski von Gr. Wapitz übergegangen waren, wurde 1829 der erste ordentliche und zwar katholische Lehrer Koselowski angestellt. Seit 1861 haben nach mehreren katholischen wieder evangelische Lehrer ununterbrochen dort gewirkt. Das Patronat über die Schule übten die Gutsherrschaften von Lautensee und Kuzen aus.

4. Die Volksschule zu Neuhof ist stets mit einem evangelischen Lehrer besetzt gewesen. An Stelle des am

15. Juni 1835 abgebrannten Schulhauses ist das jetzt stehende Gebäude im Jahre 1840 erbaut worden.

5. Die Volksschule zu Tiefensee. Bis zum Jahre 1774 hielt der Schulmeister die Schule in seiner eigenen Rate. Im Jahre 1790 setzten der Ortschulze und Konsorten den ihnen mißliebigen Schullehrer einfach ab, wurden aber durch strengen Befehl der Regierung genötigt, ihn wieder anzunehmen. Erst im Jahre 1817 hat die Schule ihre eigentliche Einrichtung erhalten, da sie bis dahin nur als „Winkelschule“, wenigstens nicht als Ortschule galt. Bis zur Anstellung des Lehrers Roy waren alle Lehrer evangelisch gewesen. Nun folgten Lehrer katholischer Konfession bis zum Jahre 1889, wo die Stelle wiederum einem evangelischen Lehrer übertragen wurde. Am 9. April 1888 brannte die Schule ab, worauf mit weitgehender Unterstützung der Königlichcn Regierung im Jahre 1891 die neuen städtischen Gebäude errichtet wurden.









ROTANOX  
oczyszczanie  
X 2015



Hassenstein F.

KR IV.9 Dzierzgoń  
nr inw. 35309